Bavar.
1460

Bavar. 1460

Bavar.
1460

Das Kleinzehentrecht in Bayern.

Est aliquid, comitem esse bonis, sic tutius itur.
Qui male privatum quaerit, aberrat iter.

1 8 2 7.

(73)

Bav. 1460

R

Das
Kleinzehentrecht in Bayern

mit besonderer

Berücksichtigung

der

Reingruberischen Auseinandersetzung

der gesetzlichen

Theorie über den kleinen Zehent in Bayern,

so wie des

Aufsatzes in der Eos 5. St. Jahrgang 1827

über den kleinen und

Repszehent in Bayern.

R

Est aliquid, comitem esse bonis, sic tutius itur.
Qui male privatum quaerit, aberrat iter.

1 8 2 7.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

§. 1.

Einleitung.

Das Kleinzehentrecht in Bayern wird in unseren Tagen mit sehr neidischen Augen betrachtet. Diese neunhundertjährige Matrone, welche schon im sechszehnten Jahrhunderte schweren Anfechtungen unterlag, und vom Schlage getroffen, mit einer Lähmung dem Tode entging, soll nun als eine dreißigjährige Kokette, welche sich über ihre Legitimität auszuweisen unvermögend, nur durch Schleichwege das Indigenat erhalten haben soll, weil hiezu nicht alle einzelne Staats-, oder Gemeinds-Individuen ihre Einwilligung gegeben haben, entweder des Landes verwiesen werden, oder durch mannigfaltige ihr beigebrachte Verwundungen an einer Schwindsucht dahin scheiden. — — Man behauptet, das kleine Zehentrecht habe sich nur hier und da in Bayern eingeschlichen, — habe nur gegen jene Individuen, welche sich die Auszehntung gefallen ließen, ein Herkommen erlangt, — könne solches gegen jeden anderen Einzelnen, der sich ihm nun widersetze, nicht mehr bewerkstelligen, — und müsse von Schranken zu Schranken zurückgewiesen, am Ende wieder aus Bayern verschwinden. — — —

Wenn die Zehentreichniß, im Allgemeinen, wie man in den neuesten Zeiten behauptet, offenbar zum ausschließenden Verfügungsrecht eines jeden Individuums über seine Sache, und folglich in die Sphäre seines Privatrechts gehört, so muß dieses um so mehr bei dem Kleinzehentreichnisse Statt haben, weil, Reingruberisch wahr vorausgesetzt, die Einführung dieses auf Herkommen beruhenden Zehentrechts nicht etwa nur

vom muthmaßlichen Willen der Gemeinde als Gemeinde, sondern von der Einwilligung eines jeden einzelnen Gemeindeglieds abhängt, welches nur allein über sein Eigenthum verfügen kann. Auf solche Art konnte nie ein absolutes Kleinzehentrecht durch Herkommen Statt haben, und das vorhandene kann nur gegen jene Individuen, welche sich solches gefallen lassen, und auf jenen Früchten, worauf man es hergebracht hat, ausgeübt, aber nie weiter ausgedehnt werden, nie die ihm durch die neuerdings versagte Einwilligung eines Individuums angewiesenen Schranken, überschreiten, und nie eine neugebaute Kleinzehentfrucht in Anspruch nehmen. In Bayern war dem zu Folge nur ein beschränktes Kleinzehentrecht herkömmlich, es war Unwissenheit oder Vermessenheit des Kleinzehentherrns, diese Schranken zu überschreiten, und diese Attentaten muß man nun bei aufgegangenem neuen Sonnenlichte, wodurch die bisher eingeschläferten Individuen aus ihrem Schlafe der Unmündigkeit zur Erkenntniß ihrer Mündigkeit geleitet werden, durchaus beseitigen.

Dieses sind die Grundsätze der neuesten Zeit, die man allenthalben zu verbreiten, und rechtsgängig zu machen sucht. Aber eben deßwegen müssen sie, da es um das Recht des Dritten zu thun ist, einer genauen Prüfung unterworfen werden, um sich zu überzeugen, ob sie mit der Geschichte, und mit den gesetzlichen Bestimmungen harmoniren, und beiden nicht widersprechen. Aus dieser Ursache ist vorliegende Auseinandersetzung der geschichtlichen Thaten, und des bayerischen Landrechts unternommen worden, und den Verfasser leitete hiebei einzig die Liebe zur Wahrheit, und zum Rechte.

§. 2.

Hohes Alter des Zehentrechts in Bayern, im neunten und zehnten Jahrhundert.

Um die Verhältnisse des Zehentrechts in Bayern mit Gewißheit zu bestimmen, ist nöthig, in das graue Alterthum zurückzugehen, uns mit den ältesten geschichtlichen Dokumenten bekannt zu machen, und aus ihnen das hohe Alter des in Bayern eingeführten Zehentrechts zu erweisen.

Schon im neunten Jahrhundert war das Zehentrecht in Bayern bekannt. Denn bereits am 8. Februar 887 räumte König Arnulph dem Kloster St. Emmeram in Regensburg die im Chälsgau gelegene Kirche in Mandorf mit ihrem Zehente ein. (in Bavaria in pago chelesgowe . . . ad monasterium Sancti Emmerami . . in villa Mandorf ecclesiam cum decima . . Hund. Metropol. Salisburg. pag. 165.) Zwei Jahre nachher am 13. Oktober 889 schenkte dieser König seinem Kanzler Aspert die Kapelle zu Afhausen im Tunagau mit ihren Zehnten. (Asperto . . . archicancellario . . capellam in pago Tunnagouue ad certam regiam, quae Ufhusa dicitur, constructam cum . . . decimationibus . . . Cod. chron. dipl. episc. Ratisb. Ried. T. I. pag. 70.) Am 18. Mai 898 übergab die adeliche Matrone Wimpurk mit Genehmigung des Königs Arnulph, und auf Verwendung des Bischofs Tuto von Regensburg ihre Besitzung zu Nordlingen im Retiengau mit Kapellen und Zehenten dem Kloster Emmeram. (proprietatem . . Nordilinga in pago Retiensi . . cum ecclesiis binis decimatis . . Ried. l. c. p. 77.) Am 23. Mai 914 räumte König Arnulphs Kebsweib Ellenrath dem Kloster Emmeram die Kapelle in Ergoltingen mit anderen zweien Kirchen und ihren Zehenten ein. (Ellinrath . . capellam in Ergoltinga cum

aliis ecclesiis duabus cum decimis et mansis . . . ad eandem capellam pertinentibus. Bern. Petz cod. dipl. p. 43.) Gegen das Jahr 973 erhielt der Edle Einhart durch Tausch die Kirche in Ursersdorf mit ihrem Zehente (nobilis. Einhart . . accipiens decimationem ecclesiae, quae est in Ursestorf. Cod. Monseens. Num. 416. Petz l. c. VI. 120.)

§. 3.

Im eilften Jahrhunderte.

König Heinrich II. bestättigte am 20. November 1002 dem Frauenkloster Niedermünster in Regensburg die demselben gemachten Schankungen, und zwar unter anderen Hardkirchen mit allen seinen Zehnten, und Deggendorf mit seinen Zehenten. (Hardkiricha cum decimis suis unde cunque villarum conferendis . . . Deggindorf cum decimis et usibus suis. . Ried. cod. dipl. T. I. p. 119.) Am 24. November 1002 schenkte derselbe dem Bischofe Alsin in Teign bei Regensburg die Kirche mit ihren Zehnten, (in villa Tiginga . . cum . . ecclesia, decimis . . Resch annal. eccles. Sabion III. 704.) Der nämliche Heinrich II. übergab am 6. April 1009 dem Kloster Niederaltaich die Pfarrkirche in Mundraiching mit ihren Zehenten. (in Villa Mundrichingo dicta unam ecclesiam cum dotali manso et duabus partibus decimationis ad eandem ecclesiam pertinentibus. Mon. Boic. XI. 137.) Im Jahre 1031 war auch in Pföring der Zehent bereits eingeführt. (de Pferinga terra tres hobae decimatio de ipsa villa, et tribus villis Clericus habet duas hobas et tria jugera. Petz thes. anecd. T. I. p. III. Fol. 73.) Im Jahre 1035 räumte Bischof Gebhard II. von Regensburg dem Kloster Emmeram den Zehent in Erling ein. (decimam in vico Erlingia

dicto. Petz l. c. 121.) Gegen das Jahr 1048 schenkte die edle Matrone Bertha dem Kloster Obermünster die Kirche mit dem Zehente in Langenpreising (nobilis matrona . . Bertha . . predium, quale ad Prisinga potestative habebat in . . . basilica, indecimatione . . . Ried cod. dipl. p. 153.) Im Jahre 1057 am 16. August übergab Kaiser Heinrich II. die alte Kapelle in Regensburg mit ihren Zehenten dem Bisthume Bamberg, (quandam Capellam, quam . . . nos dicimus praeposituram infra urbem Radesponam in pago Duonecgowe in comitatu Heinrici comitis . . Babenbergensi ecclesiae . . . cum . . . decimis . . reddimus . . Ried. l. c. p. 155.) und am 4. Februar 1064 stellte dieser Kaiser dem Kloster Obermünster in Regensburg das ihm bisher entzogene Gut Otmaring mit seinen Zehenten wieder zu. Otmaringen in pago Cuntzingouue in comitatu Brunonis comitis situm cum . . . decimationibus . . . reddidimus . . . Ried. l. c. p. 159.)

§. 4.

Im zwölften Jahrhundert.

Im Jahre 1107 übergab Bischof Hartwich von Regensburg dem Kloster Maninse die Kirche Wisilburg und Steinkirchen mit dem Neugereuthzehent (ecclesias Wisilburch et Steinkirchen . . . insuper novalia ab ecclesia, quae dicitur Cella, usque ad villam Vistorf, decimas quoque foresti culti et inculti . . . Chron. Lunaelacens p. 114.) Diesem Kloster hatte Kaiser Heinrich bereits am 28. Februar 1101 den Zehent von dem ausgereuteten Walde Wiselburg und den Zehent von dem in diesem Walde gelegenen See wieder zugestellt (decima videlicet omnium exstripatorum foresti Wiselburch, quod erat in banno, et decima stagni ejusdem foresti,

et quidquid foresti nondum extirpatum est . . Pez cod. epistol. I. 283.) Im Jahre 1017 stellte Bischof Hartwich von Regensburg der Kirche in Winkling die Zehenten daselbst zu. (decimas apud Winchilingen Ried. l. c. p. 171.) Am 14. September 1114 vertrug sich Bischof Hartwich von Regensburg mit dem Bischofe Otto von Bamberg wegen des Neugereuthzehents in Schambach, und überließ dem Bisthume Bamberg alle Zehenten, von den diesem Bisthum zustehenden Besitzungen mit Ausnahme einiger Orte. (contentio . . de decimationibus novalium Schambach sitorum . . . compacta . . Hartuuicus episcopus . . tradidit in . . proprietatem Babenbergensis ecclesiae omnem decimacionem, quam in episcopatu suo de umversis rebus Sancti Georgii habere videbatur. Ried. l. c. p. 175.) Am 18. August 1127 bestättigte König Lothar dem Bisthume Bamberg die Kirchen mit ihren Zehenten zu Schambach bei Hemau, (locum Scambach in pago Nordgouue . . predicte Babenbergensi ecclesie . . . roboramus cum . . . ecclesiis capellis decimationibus . . Ried l. c. p. 184.) und das diesem Bisthume vom Bischofe Hartwich von Regensburg eingeräumte Zehentrecht auf dessen Besitzungen im Bisthume Regensburg. (jus totius decimationis de possessionibus illis, quas Babenbergensis ecclesia in Ratisponensi episcopatu habere cognoscitur.) Am 1. Mai 1128 stattete Bischof Chuno von Regensburg das Kloster Weltenburg unter anderen mit der Pfarrei Staubingen und dem dazu gehörigen Zehente, mit der Kirche zu Poikheim und ihren Zehenten, mit dem Weinzehenten von neun Weinbergen in Hernsingen, mit der Kirche und dem zehentpflichtigen Hofe zu Geckingen, mit der Kirche und den dritten Theil der Zehenten zu Wormutsach, mit dem Zehenten von zwei Höfen zu Chirchdorf, mit den Zehenten vom

gräflichen Hofe zu Mägriching, und mit den Zehenten vom Eckartshofe zu Erndingen . . . aus. (parochia Staubingen et decime — Poikheim ecclesia et decime — Hernsingen . . decime de novem vineis — Gekingen ecclesia una et curio decimalis — Womutsach . . ecclesia et tertia pars decimarum — Chirchdorf decime de duobus curtilibus abbatisse — Mägriching decime de curtili comitis — Erndingen decime de curtili Eckardi — Mon. Boic. XIII. 354.) Im Jahre 1129 am 13. Julius entschied König Lothar den zwischen Bischof Chuno von Regensburg und den Abt Erbo von Pruvening obwaltenden Streit wegen des Neugereuthzehents dahin, daß von den bereits kultivirten Neugereuthen die Zehenthube mit den Zehenten dem Bischofe, der übrige Neugereuthzehent aber dem Kloster zustehen sollte. (cum . . inter utrumque super decimationibus novalium . . esset contentio . . placuit mediantibus . . henrico duce Bawarie . . controversiam discindere, ut cum 9 quibusdam mansis . . . ex praememoratis novalibus jam cultis decimum mansum cum suis decimationibus . . ecclesia Ratisponensis acciperet alio vere omnia cum in futurum acquirendis Pruveningense cenobium . . possideret. Mon. Boic. XIII. 149.) Im nämlichen Jahre am 17. Julius verglich sich Bischof Chuno von Regensburg mit Bischof Otto von Bamberg wegen des Neugereuthzehents dahin, daß von den Neugereuthen, welche seit 30 Jahren auf den dem Bischofe von Bamberg zustehenden Besitzungen in der Regensburger Diözese urbar gemacht worden sind, die Zehenthube mit ihren Zehenten dem Bisthume Regensburg zustehen sollte, doch unbeschadet den Gerechtsamen der Pfarrkirchen, von welchen der Bischof sich den dritten Theil des Zehents nicht zueignen sollte. (. . . convenimus ut

in novalibus infra tricenium factis vel deinceps faciendis permissis Babenbergensi ecclesiae novem mansorum decimis, decimum mansum cum suis decimationibus . . injus ecclesie Ratisponensis reciperemus, salvo in omnibus justitia parochianarum ecclesiarum, a quibas nullatenus subtrahendum esse censemus tertiam partem decimarum Ried. l. c. p. 187.)

§. 5.

Fortsetzung.

Gegen das Jahr 1129 bestättigte Bischof Chuno von Regensburg dem Kloster Mansee die ihm bereits eingeräumten Kirchen mit ihren Zehenten. (cum omnibus, quae a predecessoribus nostris episcopis . . concessa sunt, in ecclesiis, in decimis . . roborari. Chron. Lunaelac. p. 117. Petz l. c. VI. 307.) Gegen das Jahr 1132 räumte Bischof Heinrich von Regensburg dem Johannesstift in Regensburg den Weinzehent zwischen Wisent und Tyrsenthal ein. (ego Heinricus . . . dedi decimas vini de omnibus vineis inter Wisent et Tursental nuper plantatis et adhuc plantandis . . Ried. l. c. p. 191.) Im Jahre 1133 ertheilte Bischof Heinrich von Regensburg dem Kloster Rohr die Zehentfreiheit vom Blutzehenten, und jenen Gründen, welche es durch seine eigene Leute anbauen ließ, (decimamque de laboribus propriis et animalibus nulli omnino debeant. Mon. Boic. XVI. 100.) und um die nämliche Zeit räumte er dem Kloster Prül die Zehenten von Agolvingen, Erlingin, und Gemunde (decimas in Agolvingin, Erlingin, et Gmünde . . . roboravi. Mon. Boic. XV. 170.) und den Zehent von Schonaich und Ober= und Unterhagenbuch ein (decimam de Schönaich et de Hagenbuch

superiore et inferiore . . . Mon. Boic. XV. 178.) Ohngefähr im Jahre 1134 stellte er auch dem Pfarrer Heinrich in Nittenau den ihm entzogenen Zehent bei Rechart und Durer wieder zu. (Heinrico parochiano de Nittenouue decimam apud Rechart et apud durne . . reddidi . . Ried l. c. p. 196.) Gegen das Jahr 1136 ertheilte er dem Kloster Prüfening die Zehentfreiheit von jenen Grundstücken, welche es durch seine Leute anbauen ließ, (de laboribus, quos propriis sumptibus ac manibus excolunt, dare decimas non cogantur — Mon. Boic. XIII. 151.) und am 28. April 1137 räumte er der in Schamhaupten zu errichtenden Präpositur die Pfarrei Schamhaupten mit ihren Kapellen in Retenhule, Gainwartsdorf, Meginersdorf, Winden, Pondorf, Tanehusen, Schafshule und Sandratsdorf mit ihren ganzen und unvertheilten Zehenten ein, (Parochiam ipsam — cum capellis suis in Retenhule, in Gainwartsdorf, Meginersdorf, in Winden, in Pondorf, in Tanehusen, in Schafshule, in Sandratsdorf, et decimis totis et indivisis . . contulimus. Mon. Boic. XVII. 295. Hund. Metr. III. 196.) und er ertheilte zugleich die Zehentfreiheit vom Blutzehent, und von den durch ihre Leute angebauten Neugereuthe. (Decimamque de laboribus propriis et animalibus nulli omnino persolvant.) Im Jahre 1138 am 13. November bestättigte er die errichtete Pfarrei Haberskirchen, und wies ihr von den Dörfern Haberskirchen, Wasserbruck, Rezzilesdorf, Oberhalbs, Fulbach, Bawinsdorf, Gunhalmstein, Niederrorvah und Rorbach die Zehenten an. (Sunt haec nomina villarum ad titulum ejusdem ecclesie decimas . . offerentium: Haberschircha, Wazzenbrucka, Rezzilenstorf, Oberhalbes, Fulbach, Bawinestorf, Gunthalmestaine, Niederrorva, Rorbach. Mon. Boic. II. 181.) Im Jahre 1139 gab er der Kirche in Reisbach die ihr von Alters

her zugehörigen Zehente. besonders in Hawartisriethen, wieder zurück. (Tradit ecclesiae in Reisbach omnes decimas ad eam antiquitas pertinentes . . nominatim in Hawartisriethen. Mon. Boi. VII 379.) Im Jahre 1142 räumte Bischof Otto von Freising dem Kloster Obermünster den Zehent von Langenpreising ein, unter Vorbehalt des ihm zu leistenden Dienstes, wie es von andern Zehenten des Bisthums ausgesprochen ist, (Decimam Prisinge . . trado . . sic tamen, ut cum ego meique successores ecclesiastica ibi tractaverimus, debitum ibidem habeamus servitium, sicut de aliis episcopatus mei decimis est indicatum. Ried l. c. p. 206.) Am 27. April 1145 schenkte Bischof Heinrich von Regensburg dem Kloster Rohr mit Einwilligung des Pfarrers Altmann den Zehent in Winzer. Decimam de predio ipsorum, quod vocatur Winzer, annuentibus parochiano nostro Altmanno . . Rorensi ecclesie ex integro concedimus, adiicientes . . ut fratres ejusdem ecclesie si quas in eodem predio suis sumptibus in culta excolentes, vineas plentaverint, decimas nulli omnino debeant, sed eas tam de vineis quam de agris et de animalibus . . retineant. Mon. Boic. XVI. 109.)

Im nämlichen Jahre am 30. Dezember bestättigte Pabst Eugen dem Domstifte in Regensburg unter andern Besitzungen auch den Zehent in Wimtingen, Samtingen, Toenkove und die Zehente zu Norkove. (Decimam Wimtingen, decimam Samtingen, decimas in Toenkove, decimas in Norkouue Ried l. c. p. 213.) Und um diese Zeit bestättigte auch Bischof Heinrich von Regensburg dem Kloster zum hl. Michael in Bamberg den Zehenten in Rumoldsreut und Pillingsreut, (decimas villarum, que dicuntur Rumoldesruit et Pellungesruit. Ried. l. c. p. 214.) und gegen das Jahr 1147 befreite er das Kloster Windberg vom Kraut- und Blutzehent (ut . . . laborum eorum,

quos propriis manibus aut sumptibus colunt, sive de nutrimentis eorum animalium nullus omnino ab eis decimas exigere presumat, interdico. Mon. Boic. XV. 561.) Auch dem Kloster Raitenhaslach ertheilte er am 26. Mai 1152 Befreiung vom Neugereuthzehent, (cautela interposita, ut parochiales ecclesie a colonis .. non minuantur in subtractione alienjus justitia sibi a colonis debite v. g. decimis. Mon. Boic. III. 110.) also mit beigefügter Warnung, daß von den Klosterkolonisten den Pfarrkirchen nichts an Zehenten und andern Rechten entzogen werde.

§. 6.

Fortsetzung.

Im Jahre 1156 am 11. November schenkte Bischof Hartwich II. von Regensburg dem Kloster des hl. Magnus einen Zehent bei Hof, (Ried. l. c. p. 225. Hund. Metrop. II. 310.) und am 27. Oktober 1161 überließ dieser Bischof dem gedachten Kloster die Pfarrei Saler mit dem Fruchtzehent, mit Vorbehalt des Weinzehents für den Pfarrer, (ut plebanus majoris ecclesie omnium vinearum ejusdem parochie, praepositus vero S. Magni omnem decimam frugum . . possideret Hund l. c. II. 311.) Ein Jahr vorher 1160 am 22. September gab der Bischof Konrad von Passau dem Pfarrer in Höchlingen den ihm zustehenden dritten Theil des Zehents daselbst, die übrigen Zehenten aber überließ er dem Stift zum heil. Stephan in Passau. (Terciam vero porcionem decimationum, que nos attingit, ad — prebendam plebani sacerdotis . . tradimus . . exceptis decimationibus, que ex duabus villis Hochelingen redduntur . . hec ad prebendam confratrum . . . S. Stephani Patavio . . . pertinent. Ried. l. c. p. 232.) Im Jahre 1161 wurde durch den Erzbischof Eberhard von Salzburg entschieden,

daß die Pfarrei Eining, welcher Zehent zur Sustentation der Kapitularen in der alten Kapelle gehört, der Pfarrei Hienheim nicht unterworfen sey. (Ried. l. c. p. 235.) Im Jahre 1165 bestättigte Bischof Eberhard von Regensburg dem Kloster Münchsmünster die Pfarrei Münster mit ihren Zehenten. (Prefate parochie donacionem vobis . . adjudicantes redditus decimarum . . in usus stipendiorum vestrorum confirmantes . . . . stabilimus . . Hund Metrop. II. 361.) Im Jahre 1171 am 7. Februar räumte Bischof Konrad von Regensburg dem Kloster Asbach die Zehenten in Pubelshaim, Penningen und Volkershaim ein, (Mon. Boic. V. 155.) und im Jahre 1174 bestättigte er dem Kloster Emmeram die Neugereuthzehenten vom Johanneshof, und übergab demselben einige Güter für den Zehent in Illinchofen. (Decimas nobis debitas in eodem loco runcatas vel runcandas eidem donamus . . . decimas apud Illinchofen ab ipsis legitima commutatione recepimus. Ried l. c. p. 245.) Am 20. Julius 1186 bestättigte Pabst Urban dem Kollegialstifte zum hl. Johannes in Regensburg unter anderm den Frucht= und Weinzehent in Ahdorf, Wiesent, Teufentbat, Werd, Hungersdorf und Aue, den dritten Theil des Zehents in Langenerling und Metzing, den Zehent in Harthausen, den Zehent in der ganzen Pfarrei Wihta und Haybach, den Zehent in Ratenberg und Anger, den Zehent von der Pfarrei Chunzell, den Zehent vom Klosterhof Oberaltach, den Zehent von Chritzenkirchen, Pfölling, Tegernbach und Truchtlving, und den Zehent von der ganzen Pfarrei Rattiszell. (Decimationem tum frugum quam vinearum de vineis plantatis et plantandis, scilicet inter Wisent et Teufental, Werd, Hungersdorf, Teufental et Owe cum decimatione frugum, curiam in Erling et tertiam partem decimarum perto-

tam villam, curiam Metzing, et tertiam partem decimarum in eadem villa, et decimationem in Harthusen . . . in Vihta . decimationem per totam parochiam: decimationem pertotam parochiam Haybach, decimationem in Ratenberg, curiam in Anger cum decimatione — decimationem de parochia Chunzell, decimationem de claustro monachorum, quod dicitur superius Altach, decimationem de Chritzenkirchen, decimationem de Pföling, decimationem in Teyernbach, . . . decima in Truchtlving . . . et decimationem per totam parochiam Rattiszell . . Ried. l. c. p. 269.) Im Jahre 1193 am 26. Junius schenkte endlich Bischof Konrad von Regensburg dem Kloster Niedermünster daselbst den Zehent von allen Erzeugnissen auf seinen Besitzungen nebst dem Neugereuthzehent. (Constituimus, ut quemcunque fructum in ejusdem . . possessionibus . . in nostra dioecesi . . labores hominum sive fertilitas agrorum cujuscunque culture produxerint, de novalibus decimationum quoque proventum . . . libere percipiat. Ried. l. c. p. 275.)

§. 7.

Resultate aus den vorgelegten Urkunden. Bedeutung der Worte: decima, decimatio.

Man unterläßt mehrere Beweise aus Urkunden anzuführen, indem aus diesen bereits die Ueberzeugung hervorgeht:

1. daß das Zehentrecht schon im neunten bis zum zwölften Jahrhunderte in Bayern allenthalben eingeführt war, während dasselbe im übrigen Germanien noch manchen Anfechtungen, und Widersetzlichkeiten ausgesetzt gewesen;

2. daß Könige und andere vornehme Laien Kirchen mit ihren Zehenten besaßen, und solche Stiftern und Klöstern zuwendeten;

3. daß die Bischöfe sich als die Eigenthümer der Zehenten betrachteten, mit denselben nach ihrem Gefallen schalteten, und solche bald den Pfarreien und Kirchen, bald den Stiftern und Klöstern, und sogar den Laien einräumten, wie dann auch im Jahre 952 auf der zu Augsburg gehaltenen Kirchenversammlung, welcher die bayerischen Bischöfe beiwohnten, can. 10. und in jener vom Jahre 1152 can. 5. festgesetzt worden ist, daß alle Zehenten in der Gewalt des Bischofs stehen, und daß er oder seine Abgeordneten die etwa eingeschlichenen Nachläßigkeiten in Entrichtung derselben beseitigen sollten. (Ut omnis decimatio in potestate episcopi sit, et si neglecta fuerit, quidquid inde emendandum sit, coram episcopo ejusve misso corrigatur. Harzheim Con. Germ. T. II. p. 623.)

4. Daß die Bischöfe dieses Recht vorzüglich über die Neugereuthe ausübten, und

5. daß die Zehenten gewöhnlich zur Dotirung der Pfarreien und anderer Kapellen bestimmt waren.

Was hiebei zuerst unsere Aufmerksamkeit erreget, sind die in den Urkunden gebrauchten Ausdrücke, decima und decimatio, welche obgleich synonymisch erscheinend doch nach Dürr in diss. de parocho a perceptione decimarum novalium in Germania excluso §. XXI. (gestützt auf eine Anordnung des Erzbischof Sifrid I. von Mainz, wornach die Stiftsherrn des hl. Peter in Mainz von allen in Thüringen, von welchen sie vorher allein den gewöhnlichen Zehent erhoben, nun auch die ganze Auszehentung haben sollten, ut canonici ecclesiae S. Petri Mog. in Thuringia deinceps de omnibus habeant decimationem justam et integram, unde prius accepe-

runt solum, quod vocant vulgariter decimam, Ioh. Tom. II. Script. Mog. p. 462.) eine verschiedene Bedeutung haben sollen, und zwar, daß man sich des Ausdruckes decima da bediente, wo man das schon längst bestandene Zehentrecht angeben wollte, durch den Ausdruck decimatio aber den Zehenten eines ganzen Pfarrdistrikts selbst mit Einschluß der Neugereuthen anzeigte. Allein ich nehme Bedenken, dieser Meinung beizustimmen, weil in den angeführten Urkunden, z. B. in jener vom Jahre 1114, der Ausdruck decimatio selbst bei Novalien gebraucht wird, de decimationibus novalium, wie die Worte lauten, wo der Zusatz des Wortes novalium ganz überflüßig seyn würde, wenn schon der Ausdruck decimatio den Novalzehent in sich schlöße, und ich halte vielmehr die Ausdrücke decimae und decimatio für nichts als Synonym und gleichbedeutend, wie die angeführten Urkunden wohl ausser Zweifel setzen.

§. 8.

Fortsetzung. Die in den Urkunden gebrauchten Ausdrücke decima, decimatio, umfaßten das große und kleine Zehentrecht.

Wichtiger ist die Frage die sich uns bei Durchlesung der Urkunden aufdringt, und worauf hier alles beruhet, ob unter den in den Urkunden gebrauchten Ausdrücken decimae, decimatio, auch das Kleinzehentrecht begriffen gewesen sey? Die Antwort kann aber nicht anders als bejahend ausfallen. Der Ausdruck Zehent, decimae, decimatio, ist allgemein, und er umfasset nach der Rechtsregel, ubi majus conceditur, minus concessum videtur, Cap. 27. X. de decimis: nebst den großen Zehentfrüchten auch die geringeren, weil sonst eine Ausnahme hätte beigefügt werden müßen. Dieses behauptet auch eine Menge von Rechtslehrern. Mevius P. IV. decis. 290. n.

11. Carpzov. P. II. const. 40. def. 6. Stryck de jurisdictione circumsepta. C. 3. n. 14. Beyer ad tit. ff. de jurisdict. pos. 49. Horn. Iurispr. Feud. c. 7. §. 12. Glaffey de minist. l. l. c. 1. sect. 2. pag. 39. et 40., wie auch Eckard in seiner Introductione in rem diplom. praecipue germanicam die Wahrheit zu bestättigen sucht, daß unter der allgemeinen Benennung alle Arten enthalten seyen. Dem zu Folge finden wir in den angeführten Urkunden, wo nur der große oder sogenannte Fruchtzehent ertheilt wurde, dieses mit Worten ausgedrückt, wie in den Urkunden vom Jahre 1161, — omnem decimam frugum — und vom Jahre 1186 decimationem tam frugum quam vinearum zu sehen ist. Daher setzen die Urkunden, welche eine Ausnahme vom Zehentrechte, oder eine Befreiung gestatten, dieses ausdrücklich bei, wie die Urkunden v. J. 1136, 1137, 1145, 1147, 1152 ausweisen. Daher wird, wo nur ein Theil des Zehents eingeräumt wird, solches mit deutlichen Worten angegeben, wie aus Urkunden v. J. 1009, 1128, 1160, 1186 vorliegt. Wo aber keine Ausnahme und keine Beschränkung sich vorfindet, sondern wo das Zehentrecht unter dem allgemeinen Ausdruck decimatio und decimae besonders in der vielfachen Zahl ertheilt wurde, da umfaßt ein solches Recht den Zehent von allen Erzeugnissen, großen und kleinen Zehentfrüchten, wie die Urkunde v. J. 1193. mit den Worten sich ausdrückt: ut *quemcunque fructum* . . labores hominum sive *fertilitas agrorum cujuscunque culture produxerint*, de novalibus *decimationum* quoque *proventum* — *libere percipiant*.

Ueberzeugender sind die Beweise aus den Inkorporations-Urkunden der Pfarreien an Stifter und Klöster, worin gewöhnlich von den der Pfarrei gehörigen Zehenten dem Pfarrer wenigstens noch ein Theil

des großen Zehents, und der ganze kleine Zehent eingeräumt worden ist, folglich dieser unter den der Pfarrei zugehörigen Zehenten, ob er gleich nicht namentlich aufgeführt war, enthalten seyn mußte. In der Incorporations-Urkunde der Pfarrei St. Ulrich an das Domstift in Regensburg v. J. 1263. heißt es daher: minutis decimis aliisque omnibus ejusdem parochiae pertinentiis salvis ordinacionibus et usibus ceteris, qui eam pro tempore gubernabat. Ried l. c. p. 469. Eben so wurde bei Incorporation der Pfarrei Wolfsbach an das Kloster Ensdorf v. J. 1284 dem Pfarrvikar nebst einigem Getreide vom großen Zehent auch der kleine Zehent vorenthalten: Vicarius tenebit principalem dotem ipsius ecclesie . . . nomine prebende *de decimis ejusdem ecclesie Wolfsbach* in omnem eventum quinque scaffas seliginis, dimidiam tritici, dimidiam ortei, et quatuor scaffas avene, *cum decimis minutis tocius parochie*. Ried. l. c. pag. 598. Ja! wenn ein Streit darüber entstand, wem der kleine Zehent in einer Pfarrei zustände, so wurde zum Besten eines zeitlichen Pfarrers entschieden. Als daher das Leprosenspital in Regensburg i. J. 1266 gegen den Pfarrer in Schierling Anspruch auf den kleinen Zehent dieser Pfarrei machte, wurde für den Pfarrer entschieden: quod, quicunque sit plebanus, in Schirling pro tempore, recipiat minores decimas de villis et curiis supradictis. Ried. l. c. p. 484.

Zum Ueberfluße berufe ich mich noch auf die Incorporations-Urkunde der Pfarrei Marktbibart an das Domstift in Würzburg v. Jahre 1419 den 4. November, woraus ganz deutlich erhellt, daß nach der Urkundensprache unter dem allgemeinen Ausdrucke: decimae der große und kleine Zehent — decimae majores et minutae: enthalten waren. Sane, sind die

Worte der Urkunde, nuper ex certis iustis et racionalibus causis ecclesiam parochialem in Bybert . . . cum juribus ac pertinenciis suis . . . . decimis et obvencionibus . . . capitulo ecclesie nostre herbipolen . . . sub certis modis . . incorporavimus . . . reservato congrua porcione pro perpetuo vicario in ipsa ecclesia in Bybert domino servituro . . . et ipsius ecclesie fructibus, redditibus et proventibus . . . . Redditus vero, proventus *decime* et bona, de quibus predicitur, ad hujusmodi perpetuam vicariam pro perpetuo vicario ibidem instituendo . . sunt ista: Inprimis ipsi, prepositus, decanus et capitulum . . . assignant *decimam minutam in parochia Bybert pro tempore provenientem etc.* Wenn solchem nach in den Urkunden geradehin der Ausdruck oder das Wort decimae, im Allgemeinen angewendet worden ist, so wollte man hiedurch alle und jede Gattung des Zehents bezeichnen, und fand eine Ausnahme statt, so wurde diese mit Worten ausgedrückt. Unter dem allgemeinen Ausdruck decimae, waren gewöhnlich decimae majores et minutae, großer und kleiner Zehent begriffen.

Aus den angeführten Urkunden geht aber auch zugleich hervor, daß, so wie der allgemeine Ausdruck decimae, den großen und kleinen Zehent umfaßte; der allgemeine Ausdruck decima minuta, decimae minores, alle Fruchtarten des kleinen Zehents umfaßt. Wo dieses nicht statt haben sollte, wurde es mit bestimmten Worten bezeichnet. Z. B. decima foeni, decima pratorum, decima de animalibus etc.

Urkunden und andere geschichtliche Thatsachen setzen also ausser Zweifel, daß im mittleren Zeitalter bereits alle Früchte der Bezehentung unterworfen waren. Herr von Rauner sagt daher in seiner Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit 6. B. 138. S. „während die

Zahlungspflichtigen dieselbe (die Bezehentung) auf das in den Feldern gebaute Getreide beschränken wollten, suchten die zur Erhebung Berechtigten dieselbe auszudehnen, auf Feldfrüchte aller Art, auf gemeinen oder Gartenbau, auf großes und kleines Vieh, Jagd, Mühlenbenützung, Bergwerke u. a. Freilich wurde mehrere Male gewaltsame Beitreibung nöthig, ja es kam besonders in neubekehrten Ländern bis zu offenen Aufständen der Bauern; allein die Kirche siegte entweder sogleich ob, oder ließ sich vor der Hand gelindere Vertragsbedingungen gefallen, welche aber, sobald die Umstände sich geändert hatten, mit den allgemeinen und strengen Grundsätzen vertauscht und für ungültig erklärt wurden.

§. 9.

Fortsetzung. Bei Einführung des großen und kleinen Zehentrechts wurde weder von einer Gemeinde, noch von ihren einzelnen Gliedern die Einwilligung verlangt.

Es liegt aber auch aus den angeführten Urkunden nicht die mindeste Spur vor, daß bei Einführung und Ausübung des Zehentrechts, oder bei dem im Incorporationsfalle den Pfarrern vorbehaltenem kleinen Zehentrechte die Gemeinden, oder desselben einzelne Glieder um ihre Einwilligung zur Verabreichung eines solchen Zehents befragt worden seyen. In jenen Zeiten wo das Zehentrecht, großes und kleines, eingeführt worden, wurden die zehentpflichtigen Grundstücke von Sklaven und Leibeigenen (Slavis et mancipiis) angebauet, welche als Sache betrachtet, verschenkt, vertauscht oder verkauft wurden, ohne ihre Einwilligung zu verlangen. Sie hingen von den Grundbesitzern ab, und diese selbst waren zur Verabreichung des Zehents verbunden. Denn nach der auf Pipins Geheiß vom Erzbischofe Lullus getroffenen Anordnung

mußte jeder Gutsbesitzer den Zehent entrichten, er mochte wollen oder nicht. Epist. 92. und später 96. inter Bonifac. Späterhin war man darauf bedacht, daß die Bauern den Pfarrer in seinem Zehentrecht nicht beeinträchtigten, wie aus Urkunde v. J. 1152 zu ersehen ist: cautela interposita. ut parochiales ecclesie a colonis . . non miniantur in subtractione alicujus justitie sibi a colonis debite v. g. in decimis Mon. Boic. III. 110. Man vergleiche hiemit die Kirchenversammlung zu Augsburg v. J. 952. in Can. 10. und v. J. 1152. in Can. 5. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß die bayerischen Bischöfe, welche in verschiedenen miteinander eingegangenen Verbindungen selbst den mächtigen bayerischen Dynasten in ihren Eingriffen in die Gerechtsame der Kirche, worunter die Zehentgerechtsamen nicht die unbedeutendsten waren, durch Bann und Interdikt Einhalt zu thun suchten, sich von denselben Sklaven, Leibeigenen oder Kolonisten die Erlaubniß oder Einwilligung ausgebeten haben sollten, das durch das Gesetz eingeführte Zehentrecht ausüben zu dürfen.

Nicht einmal von den bayerischen Herzogen ist bekannt, daß sie zur Einführung des Zehentrechts ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben haben. Wir sehen sie zwar bei Zehentverhandlungen als Zeugen auftreten, aber ohne den mindesten Einspruch oder die geringste Widersetzlichkeit an den Tag zu legen, oder die Nothwendigkeit ihrer Einwilligung zu behaupten. Als am 13. Julius 1129 die Zehentstreitigkeiten zwischen Bischof Chuno von Regensburg und dem Abte Erbo von Prüfening beigelegt wurden, erschienen Herzog Heinrich von Bayern, und Pfalzgraf Otto unter den Zeugen. Mon. Boic. XIII. 149. und keinem dieser Herrn fiel es ein, seine Zustimmung wegen des Zehents als nothwendig zu behaupten, welches, wenn es geschehen wäre, gewiß in den Urkunden würde bemerkt worden

seyn. In jenen Zeiten war die geistliche Macht bereits zu einer solchen Höhe herangewachsen, daß Bann und Interdikt auch den mächtigsten Fürsten schreckte, und es ist schon in dieser Hinsicht nicht wahrscheinlich, daß Bayerns Herzoge durch Widersetzung der Einführung des großen und kleinen Zehents der Kirche Waffen gegen sich hätten wenden mögen. Die Geschichte versichert uns vielmehr, daß die Herzoge Heinrich und Otto Gebrüder, und Herzog Heinrich ihr Vetter, welche durch Erhebung einer Klosteuer den Freiheiten und Rechten der Geistlichkeit zu nahe getreten, und deßwegen in Bann und Interdikt gefallen waren, um hievon befreit zu werden, i. J. 1323 sich verpflichteten, den Freiheiten der Pfaffen nicht mehr zu nahe zu treten, welches Versprechen sogar König Ludwig der Bayer bestättigte, der sich bereits i. J. 1322 verbindlich gemacht hatte, die Geistlichkeit in Bayern in ihren Rechten nicht zu beeinträchtigen. Ried. l. c. p. 800 — 802.

In keinem Reiche und Lande wurde, wie die Geschichte ausweiset, zur Verabreichung des Zehents die Einwilligung der Zehentholden verlangt. „So viel Widerspruch diese Abgabe auch bei ihrer Einführung von Seiten der Laien gefunden hatte, sind die Worte des Herrn von Rauner in seiner angeführten Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit VI. Band Seite 137. und in neubekehrten Ländern noch fand, als Grundsatz stand im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte fest, daß sie von menschlicher Willkühr unabhängig, daß sie im göttlichen Rechte vorgeschrieben sey."

Hieraus läßt sich die Meinung derjenigen würdigen, welche behaupten, daß das Zehentrecht von den Privaten eingeführt werden müsse, weil es von ihrem Willen abhänge, zuzugeben, daß Eingriffe in ihr Eigenthum geschehen. Wäre dieses der Fall, so würde das Zehentrecht noch zur Stunde nicht eingeführt seyn. —

Denn der entgegengesetzte Wille der Privaten beurkundete sich schon zu Pipins Zeiten, und er beurkundete sich in der Folge durch die Widersetzung der Sachsen, Thüringer und anderer Völker, und besonders der unruhigen Bauern im sechszehnten Jahrhunderte. Ja! noch im siebenzehnten Jahrhundert widersetzten sich die Einwohner des Fürstenthums Bayreuth dem Schmalsaatzehent. Demungeachtet wurde das Zehentrecht eingeführt, nicht, weil die Mehrheit einer Gemeinde, oder derselben einzelnen Glieder einer solchen Einführung huldigten, sondern weil das Gesetz auf Verabreichung des Zehents bestand, und den Willen der Einzelnen unter seine Verfügung beugte. Deßwegen schrieb König Pipin an den Erzbischof Lullus von Mainz: Verordnet von meiner Seite, daß ein Jeder seinen Zehent entrichte, er möge wollen oder nicht. Und deßwegen verordnete das alte bayerische Landrecht in Tit. 18. Art. 1.: Ein jeder Zehentmann soll schuldig seyn, allen großen und kleinen Zehent von Rechtswegen zu reichen. Nirgends wird es dem Willen der Einzelnen überlassen, den Zehent zu geben, oder ihn zu verweigern.

§. 10.

Anfang und Ursache der Widersetzung gegen das kleine Zehentrecht in Bayern.

Wenn in spätern Zeiten das Kleinzehentrecht in manchen Orten Bayerns beschränkt wurde, so schien dieses wohl in jenem Zeitpunkte geschehen zu seyn, wo die Furcht vor Bann und Interdikt verschwunden war, und die unruhigen Bauern vorzüglich die Abgabe des kleinen Zehents verweigert haben, nämlich im sechszehnten Jahrhunderte. „Die Aufhebung des Zehents sagt Herr von Hormayr in Wiens Geschichte und Denkwürdigkeiten 4. Band, 3. Heft S. 22. war für den

Haufen, wie der Raub alles geistlichen Guts für die Fürsten die Lockspeise. Auf das kein Geständniß der alten Gerechtsame, des alten Standes der Sachen übrig bleibe, begann ein wüthender Vertilgungskrieg, gegen alle Besitzes-Titel.“ Zwar schienen im Jahre 1525 die Bauern des Herzogs Wilhelm von Bayern sich ruhig verhalten zu haben, aber um so unruhiger waren die Bauern in den Besitzungen des Herzogs Ludwig, welche sich zwischen den bayer. Pfleggerichten Landsberg und Schongau in so großer Menge versammelt hatten, daß Ludwig sich genöthiget sahe, seinen Bruder Wilhelm zu Hülfe zu rufen. Dieser schrieb daher am 12. April aus München an die in Neustadt an der Aisch zur Dämpfung der Bauernunruhen versammelten fürstlichen Abgeordneten, er könnte, weil er sein Kriegsheer nach Landsberg zu Hülfe seines Bruders Ludwig gegen die zwischen Landsberg und Schongau versammelten Bauern senden müßte, auch nicht eines Raths entbehren. — Wenn aber auch ganz Bayern damals ruhig geblieben wäre, so ist es doch im höchsten Grade wahrscheinlich, ja glaublich, daß die Grundsätze der aufrührischen Bauern, welche Bayern umgaben, den bayerischen Bauern nicht unbekannt geblieben seyen, und daß Herzog Wilhelm von Bayern in diesem Stücke nachgesehen haben möge, um den Ausbruch der Unruhen in seinen Besitzungen zu verhinderen. Wenn in unseren Zeiten der in entfernteren Staaten durch Anarchie verbreitete Freiheitsschwindel, welcher die alten Institutionen über den Haufen warf, und alle Zehenten aufhob, sich selbst Manchem von unseren von jenen Staaten entfernt wohnenden Landsleuten dergestalt mitgetheilt hat, daß sie nun gleichfalls das älteste Institut, die Verabreichung des Zehents abschaffen, und den Bauern aus seiner sogenannten Unmündigkeit, in welcher er bisher den Zehenten nach Sitte seiner Altvorderen gutwillig verabreicht hat, herausreissen möch-

ten, damit der hiedurch besoldete Pfarrer verkümmert, am Ende nicht mehr bestehen, der Bauer aber ohne Religionsdiener verwilderen dürfte, warum sollten die Grundsätze der das Herzogthum Bayern umgebenden Bauern im Jahre 1525 nicht auch in diesem Herzogthume Eingang gefunden haben? — Nun war aber der herrschende Grundsatz der damaligen unruhigen Bauern, keinen kleinen Zehenten zu verabreichen. — — Wann man daher eine vernünftige Ursache anzugeben vermag, warum das in Bayern vor dem sechszehnten Jahrhundert, wie die Urkunden ausweisen, fast allgemein eingeführte Kleinzehentrecht hie und da ganz abgeschafft, hie und da beschränkt, und hie und da als Absolut belassen wurde, so kann wohl keine der Geschichte angemessenere, als der damals ausgebrochene Bauern-Aufstand nach seinen aufgestellten Grundsätzen in Verweigerung des kleinen Zehents angegeben werden.

§. 11.

Gegenwärtige Verhältnisse des kleinen Zehentrechts in Bayern. Gesetzliche Bestimmungen aus dem alten Landrechte.

Nach dieser vorausgesetzten geschichtlichen Darstellung des von der Obrigkeit ohne Einwilligungs-Forderung von der Gemeinde, oder ihren Gliedern eingeführten Kleinzehentrechts, können wir die gesetzlichen Bestimmungen des Landrechts von dem Kleinzehente richtiger beurtheilen. Ich werde sie daher der Reihe nach anführen, und dann die nöthigen Bemerkungen beifügen. Die gesetzlichen Bestimmungen aus dem alten Landrechte sind folgende: Im Titel XVIII. von den Zehenten heißt es:

„Art. 1. Ein jeder Zehentmann soll schuldig seyn, allen großen und kleinen Zehenten, wie er von Rechts- und Billigkeit wegen schuldig, treulich und ohne Abgang zu reichen.“

„Art. 10. Wer in den Zehentbaren Brach und Treidfeldern Anfang macht, und dieselben mit Ruben, Kraut, Brey, Heiden, Flachs, Hanf, Gersten, und dergleichen besaamet, und anbauet, ist derselb von solchem Anbau, es sey, was Gewächs es wöll, den Zehent allermassen, wie von dem anderen Anbau, des Getraids ohne einige Weigerung und Widerred zu geben, und zu reichen schuldig, er könnte denn eine Zehentsbefreiung, wie recht ist, ausführen."

„Art. 11. Wenn ein Zehentherr den kleinen Zehent nirgend, dann allein in den Gärten hat, so soll ihm der Zehent von allerlei darin gebauten Früchten, wann es gleich Getraid wäre, folgen und zustehen. Hingegen wenn gleich im Feld, Kraut, Ruben und anderes zum kleinen Zehent gehörig gebaut würde, soll der Zehent dem folgen, welcher den großen Zehent hat. Hat aber der Zehentherr des kleinen Zehents solchen nit nur in den Gärten, sondern auch außerhalb in Feldern zu fangen, soll ihm gleichwohl, der Zehent von allen Früchten in den Gärten folgen, aber auf dem Feld soll er den kleinen Zehent, zu verstehen von den Früchten, die nach Inhalt des folgenden 12. Artikels zum kleinen Zehent gehörig, allein auf einer halben Jauchert Ackers bei jedem Maier haben, das übrig dem folgen, welchem der groß Zehent gehörig ist."

„Art. 12. Zu dem kleinen Zehent gehören Kraut, Ruben, Flachs, Hanf, Brey, und dergleichen geringe Früchte. Auch der Obst- und Blutzehent."

„Art. 14. Welche von den geringen Früchten, als Rüben, Kraut und dergleichen, die sie in den Gärten gebaut, kein andern Zehent, als den Gartenpfenning, oder von Alters her gar nichts gegeben, die sollen auch dabei gelassen, und von ihnen kein

anderer Zehent begehrt werden. Da aber jemand solch ringe Frucht in die Felder, und dagegen das Getraid in die Gärten bauen würde, soll er davon den Zehent von dem Gartengetraid, so von neuem in die Gärten gebauet würde, wie oben im 11. Artikel geordnet, ohne alle Weigerung zu geben schuldig seyn."

„Art. 16. An welchen Orten von Alters-Herkommen, daß man den kleinen oder Blutzehent gegeben, soll er daselbst noch gegeben werden, an was Orten aber er von Alters her nit gegeben worden, ist man solchen zu reichen, fürterhin auch nit schuldig."

§. 12.

Uebersicht und Inhalt dieser gesetzlichen Bestimmungen.

Die hier angeführten gesetzlichen Bestimmungen des alten Landrechts sind so klar und deutlich, daß, wer ohne Vorurtheil dieselbe liest, sogleich bekennen muß,

a. daß schon vor Zusammentragung dieser gesetzlichen Bestimmungen im alten Landrechte das kleine Zehentrecht in Bayern längst eingeführt war;

b. daß das Landrecht in Art. 10. und 11. das Kleinzehentrecht als ein jus decimandi absolutum et intuita fundi concessum anerkennt, welches auch bei Veränderung der Frucht, oder bei Anbau einer neuen Frucht ausgeübt werden soll, ohne erst auf dieser neugebauten Frucht ein dreißigjähriges Herkommen ihrer vollzogenen Auszehentung zu verlangen, weil nach Art. 14. der Zehent von einer neugebauten Frucht ohne alle Weigerung gegeben werden muß;

c. daß nach Art. 10. der kleine Zehent von allen kleinen Zehentfrüchten: es sey was Gewächses es wöll: oder wie sich Art. 11. ausdrückt, soll er den kleinen Zehent, zu verstehen von

den Früchten, die nach Inhalt des folgenden 12. Art. zum kleinen Zehent gehörig . . haben: erhoben wird;

d. daß weder die Brache nach Art. 10. noch die Gärten nach Art. 11. von solchem Zehentrechte ausgenommen sind;

e. daß, wenn der Kleinzehent in den Gärten mit Gelde abgelöst ist, es nach Art. 14. dabei bleiben soll;

f. daß nach Art. 16. der Kleinzehent nur in jenen Orten erhoben werden soll, wo er von Altersher eingeführt ist, und

g. daß endlich nach Art. 10. derjenige, welcher eine Zehentbefreiung vorgiebt, solche rechtlich erweisen muß.

§. 13.

Fortsetzung. Gesetzliche Bestimmungen aus dem neuen Landrechte.

In dem neuen Landrechte Th. II. Kap. X. von dem Zehentrechte sind die Grudsätze des alten Landrechts hie und da noch deutlicher geordnet, und auseinander gesetzt. Die Stellen sind folgende:

„§. 2. Der Kleinzehent begreift nur die geringere Gattung von Früchten, als da ist, Obst, Kraut, Ruben, Flachs, Hopfen, Brey, Heu, Grommet, Erdäpfel, Tobak und dergleichen.“

„§. 3. 1mo. der Real- oder Prädialzehent ist in hiesigen Landen nur in soweit gebräuchlich, als er 2do. unter ob spezifizirten Gattungen von Groß- und Kleinzehent begriffen ist, und giebt man 3tio. nach uralter Landes-Observanz den kleinen Zehent überhaupt nur an Orten, wo er Herkommens ist, und in der Maaß, wie er Herkommens ist.“

„§. 11. Ist 1mo. der Zehent unter mehr decimatoribus dergestalt getheilt, daß einer bei dieser,

der andere bei jener Gattung Früchten den Zehent zu genießen hat, so ist zu unterscheiden, ob ein oder des anderen Zehentrecht nur auf gewissen Gründen, oder aber auf einer gewissen Art von Früchten hafte. Letzteren Falls kann durch die Aenderung des Feldbaues an den zehentbaren Früchten einem Condecimatori etwas ab, und dem anderen zuwachsen, ausgenommen, da etwa durch solchen Entgang dem Pfarrer seine congrua zu sehr geschmälert würde, welchen Falls der Condecimator des Zuwachses halber sich — mit ihm billiger Dinge nach zu vergleichen hat. Andern Falls hindert 2mo. die Aenderung des Feldbaues keineswegs, daß nicht der Zehentherr die auf dem zehentbaren Grund erbaute Früchten, sie seyen gleich von Gattung, was sie wollen, auszehenten könne, ohne daß er bei erfolgender Abänderung der Früchten einen Condecimatorem hierauf zuzulassen schuldig ist. Solchem nach kann z. E. derjenige, der den kleinen Zehent nirgends dann in den Gärten hat, solchen auch von anderen und größeren darinen gebauten neuen Früchten sich zueignen, wo hingegen derjenige, welcher den großen Zehent nur auf dem Felde hat, solchen gleichfalls von den alldort neugebauten kleinen Früchten genießet. Hätte aber 3tio. Jemand den kleinen Zehent nicht nur in den Gärten, sondern auch auf dem Felde, so empfängt er hiesigem Landesgebrauch nach zwar den Zehent von allen Früchten in den Gärten, aber auf dem Felde nur von den kleineren, und zwar auf einem halben Jauchert Ackers, das Uebrige gehört dem Zehentherrn des größeren Zehents, wo kein anderes Herkommen ist. . . . . . 8vo. Hat einer den Zehent durch Verjährung an gewissen Orten, wo nur eine gewisse Gattung von Früchten selbiger Zeit gebaut worden ist, rechtmäßig hergebracht, und werden hernach andere Früchte ge-

baut, so kann er sich bei diesen letzteren des Zehents nicht anmassen, er habe denn *titulum universalem* vor sich, und stehe ihm keine besondere Gerechtsame eines Dritten dießfalls im Wege."

„§. 12. 3tio. Weil sich dieser „Kleinzehent" ob verstandener Maßen lediglich nach dem Herkommen richtet, so kann der Zehentherr, welcher sich von dreißig oder mehr Jahren her mit Geld oder anderer gleichförmiger Prästation hat abfertigen lassen, den Naturalzehent nicht mehr fordern, er könnte denn beweisen, daß dieses nur Pachtweis, oder auf andere widerrufliche Art geschehen sey."

„§. 25. 4to. Betrifft des Pfarrers Klage nicht den großen, sondern den kleinen Zehent, so bleibt es bei der Regel, daß jeder Kläger den Grund seiner Klage beweisen muß, sonderbar wenn beklagter in Possessione ist. . . . 6to. Läßt sich endlich auch in dem obliegenden Beweis weder von dem kleinen auf den großen, noch von dem großen auf den kleinen Zehent schließen."

§. 14.

Uebersicht der gesetzlichen Bestimmungen im neuen Landrechte.

Die vom neuen Landrechte in Beurtheilung der Rechts-Verhältnisse des kleinen Zehents aufgestellten Grundsätze sind folgende:

a. Der Kleinzehent in Bayern ist nach §. 3. ein landesgebräuchlicher Prädialzehent.

b. Dieser Prädialzehent ist theils absolut und universel, welcher nach §. 11. n. 2. 3. 8. sich auf alle, selbst neugebaute Kleinzehentfrüchte erstreckt, und dem die Auszehentung solcher Früchte gleich bei ihrem Anbau zusteht, theils beschränkt.

c. Das absolute Kleinzehentrecht soll nach §. 3. n. 3. an jenen Orten, wo es bisher bestand und ausgeübt

wurde, ferner bestehen, und nach Art und Weise ausgeübt werden, wie es bisher ausgeübt worden ist.

d. Ebenso soll das beschränkte und das durch Verjährung erlangte Kleinzehentrecht nach §. 11. n. 8. beschränkt bleiben.

e. Ist das kleine Zehentrecht dreißig Jahre lang in Geld abgelöset worden, so soll es nach §. 12. sein Bewenden dabei haben, und der natürliche Zehent nicht mehr erhoben werden, wenn anders eine solche Geld-Abgabe nicht auf Widerruf oder Pachtweis festgesetzt worden ist.

f. Wird dem Kleinzehentherrn sein Recht angefochten, so muß er den Grund seines Rechts beweisen, wenn er nicht bisher im Besitzstande desselben war, nach §. 25. n. 4. Doch kann er bei Führung des Beweises nach n. 6. nicht von den großen Zehentfrüchten auf die kleinen, das heißt: von Korn und Waizen nicht auf Rüben, Erdäpfel ꝛc. den Schluß machen.

§. 15.

Erklärung der Wörter Observanz und Herkommen.

Die im Landrechte §. 3. n. 3. gebrauchten Ausdrücke ziehen vor allen unsere Aufmerksamkeit auf sich, weil man ihren wahren Sinn und Bedeutung geflißentlich mißkennet, und in die deutlichsten Gesetzesstellen Dunkelheit und Verwirrung zu bringen sucht. Es fragt sich daher, welcher rechtlich wahre Sinn in jenen Worten liege, um mit dem urkundlich schon seit neun Jahrhunderten in Bayern bestehenden Kleinzehentrecht nicht im Widerspruche zu stehen. Das Landrecht giebt uns selbst hierüber die erforderlichen Aufschlüße. Es sagt in §. 3. n. 2. Der große und kleine Zehent sey in Bayern in so weit gebräuchlich, als er die im §. 2. spezifizirten Fruchtgattungen umfasse. Es setzt auf solche Art den großen und kleinen Zehent in

die nämliche Kategorie des in Bayern statthabenden Gebrauchs von Beiden. Es bemerkt hiebei in n. 3. rücksichtlich des Kleinzehents, daß dieser nach uralter Landes-Observanz gebräuchlich oder herkömmlich seye, doch nur an gewissen Orten und unter verschiedenen Verhältnissen, welche in §. 11. und 12. genauer auseinander gesetzt werden. Das Landrecht bedient sich hier der Worte: Observanz und Herkommen auf eine Art, daß durch Beide nichts als ein in Bayern statthabender Gebrauch des kleinen Zehents angezeigt werden solle. Der Anfang dieses Gebrauches beruht nach dem alten Landrechte Tit. 18. Art. 1. auf dem Rechte, welches den kleinen Zehent eingeführt hat, indem es sagt: Der Zehentmann ist den kleinen Zehent von Rechtswegen zu geben schuldig. Mit diesem Aufschlusse, welchen das Landrecht selbst über den Sinn der von ihm gebrauchten Worte (Observanz und Herkommen) giebt, stimmen die Meinungen der Rechtsgelehrten überein. Denn auch nach diesen ist Observanz nichts anders als die Beibehaltung eines Rechts, oder das Zeugniß von einem Rechte, welches schon vorher entweder ausdrücklich, oder stillschweigend eingeführt worden war; sie führt daher kein neues Recht ein, sondern behält das bereits eingeführte alte Recht nur bei. Observantia, sagt Böhmer in jur. eccles. protest. T. I. p. 208. est testimonium de jure iam ante vel express , vel tacite constituto — non introducit jus novum, sed ius antiquum praesuponit, quod conservat, et est quasi testimonium historicum de antiquo instituto. Wenn man also in Bayern nach uralter Observanz den kleinen Zehent verabreicht, so will die angeführte Gesetzesstelle in §. 3. n. 3. nichts anders sagen, als dieses: Schon vor uralten Zeiten hatte in Bayern die Ausübung des kleinen

Zehentrecht's Statt, und sie soll nun noch ferner statt haben, doch nur an Orten, wo der kleine Zehent im Gebrauche oder Herkommens ist, und zwar in dem Maaß, wie er bisher erhoben worden ist. Auf solche Art ist der Kleinzehent in Bayern gleich dem großen lege et observantia fundirt, und der vorkommende Ausdruck Herkommen, consuetudo, ist keineswegs der Landes-Observanz entgegen gesetzt, widerspricht keineswegs der Wahrheit der Geschichte, harmonirt vielmehr mit der Landes-Observanz selbst, und ist nichts anders als observantia legis et ejus executio Zoes comment. ad pand. Lib. I. Tit. 8. ein beibehaltener Gebrauch oder Ausübung des schon längst eingeführten Kleinzehentrechts.

§. 16.

Fortsetzung. Erklärung der Worte: Muthmaßliche Einwilligung.

Zur Herstellung der Gewißheit, daß eine Verbindlichkeit an diesem oder jenen Orte eingeführt, gebräuchlich oder herkömmlich sey, fordert das Gesetz einen Zeitraum von dreißig Jahren, während dem ein solcher Gebrauch statt gehabt hat. Da nun nach Bekenntniß des Landrechts selbst der Gebrauch des kleinen Zehents uralt ist, so darf allenthalben, wo derselbe angetroffen wird, dessen Herkommen als erwiesen angenommen werden, so wie aus dem Umstande, daß das kleine Zehentrecht in Bayern schon Jahrhunderte lang öffentlich und wiederholt ausgeübt wurde, aus dieser so langen, wiederholten und öffentlichen Ausübung sich sowohl die Einwilligung des Landesherrn, als auch der Gemeinde, welche solchem Rechte unterworfen ist, muthmaßen läßt, nachdem eine ausdrückliche Einwilligung von

Beiden schon bei Einführung des Kleinzehentrechts nicht erfordert wurde, wie aus den vorangeschickten Urkunden in §. §. 2 — 6. 9. erhellet.

Um so weniger kann man, ohne sich lächerlich zu machen, behaupten, daß auch die muthmaßliche Einwilligung eines jeden Individuum der Gemeinde zur Einführung und Beibehaltung des kleinen Zehentrechts erfordert werde, und zwar aus dem Grunde, weil die Ausübung dieses Rechts in das Eigenthum eines jeden Privaten eingreife, worüber eine Gemeinde ihre Einstimmung nicht verfügen könne, und hier die Rechtsregel beobachtet werden müße: quod singulos tangit, a singulis debet approbari. — Würde das Gesetz zur Konstituirung des Herkommens die Einwilligung aller einzelnen Gemeindeglieder fordern, so könnte man solche Behauptung als wahr aufstellen. Da aber das Gesetz nur eine muthmaßliche Einwilligung der Gemeinde als Gemeinde voraussetzt, so ist die muthmaßliche Einwilligung aller einzelnen Gemeindeglieder gegen die Forderung des Gesetzes, und unnöthig. Daher heißt es auch in den Anmerkungen ad cod. civil. I. Th. 2. Cap. §. 15. consuetudo non introducitur a privatis sed a populo, vel a parte populi: und Lauterbach sagt in coll. Pand. l. I. T. 3. §. 33. S. 58. necesse est, ut (consuetudo), a majore parte communitatis observetur, aut ejus habeatur notitia, cum in omni communitate ad valorem actuum soleat sufficere consensus partis majoris: nam quod major pars curiae efficit, pro eo habetur, ac si omnes fecissent.

Ein anderes Verhältniß hat bei dem beschränkten, und bei dem nur durch Verjährung auf gewisse Orte und Früchte hergebrachten Kleinzehentrecht Statt, wenn es sich auch auf jene Frucht ausdehnen will, worauf es noch kein Auszehntungsrecht erlangt hat. Denn hier

tritt die Rechtsregel ein: tantum praescriptum, quantum possessum. Das beschränkte Recht kann daher auf einer neugebauten Frucht nicht anders als durch Verjährung erlangt werden. Hat sich aber die Gemeinde während des zur Verjährung nöthigen Zeitraums bei der durch den beschränkten Zehentherrn vorgenommenen Auszehentung einer vorher noch nicht von ihm ausgezehenteten Frucht beruhiget, so tritt dann auch gegen sie die Verjährung ein, weil sie sich während der Verjährungszeit hätte entgegensetzen müssen, solches aber unterließ. Auf solche Art kann selbst das beschränkte Zehentrecht durch neu eingetretene Verjährung einen Schritt weiter vorrücken.

§. 17.

In Bayern hat ein absolutes und ein beschränktes kleines Zehentrecht Statt.

Wichtig ist daher die Frage, ob im Landrechte ein absolutes und universeles, oder ein blos beschränktes Kleinzehentrecht anerkannt werde? — Aber auch diese Frage wird vom Landrechte selbst deutlich beantwortet. — Es kennt nämlich nach §. 14. ein absolutes und universeles, und dann auch ein beschränktes Kleinzehentrecht an. Wozu nun das vom Landrechte anerkannte absolute Kleinzehentrecht befugt sey, wird in §. 11. no. 2. 3. angegeben, wornach es auch die neugebauten Kleinzehentfrüchte in den Gärten und auf dem Felde auszuzehenten berechtiget ist, ohne daß ihm der Beweis aufgelegt wird, das Herkommen auf dieser neugebauten Frucht zu erweisen. Denn es würde Unsinn seyn, zu gestatten, die neugebauten Früchte auszuzehenten, und doch hiebei zu verlangen, das Herkommen des Bezugs einer noch nicht gebauten Frucht nachzuweisen. Im Gegentheile schließt das absolute Kleinzehentrecht schon den Beweis vom Bezuge einer

jeden in Frage stehenden Fruchtart nothwendig in sich, indem anzunehmen ist, daß, wenn die neue Frucht früher angebaut worden, solche sicher ausgezehentet worden wäre. Dem zu Folge wurden auch in jenen Orten, wo das absolute Kleinzehentrecht hergebracht ist, die neugebauten Erdäpfel alsbald ausgezehentet, ohne daß damals einem Richter eingefallen wäre, dem absoluten Zehentherrn den Beweis des Herkommens eines solchen Bezugs aufzulegen. Deßwegen wurden auch dergleichen neugebauten Kleinzehentfrüchte in §. 2. des Landrechts ohne weiters nicht nur neben den bereits Eingeführten als dezimabel aufgezählt, sondern durch den Zusatz **und dergleichen** wurde sogar ausgesprochen, daß, wenn noch andere bisher in Bayern nicht angebauten Kleinzehentfrüchte in Zukunft angebaut werden sollten, solche gleichfalls dem Kleinzehentrechte unterlägen, wie solches in §. 11. no. 2. durch die Worte: sie seyen gleich von Gattung, was sie wollen, genauer bestimmt worden ist. Der Zusatz in §. 2. **und dergleichen** würde ganz überflüßig und ohne Sinn seyn, wenn das Landrecht bei dem erwiesenen Herkommen des absoluten Kleinzehentrechts von jeder neuangebauten Zehentfrucht erst den Beweis des Besitzstandes der Auszehentung von gedachter Frucht durch 30 Jahre gefordert hätte; und dieses Landrecht würde in §. 11. no. 2. eben so vergeblich ausgesprochen haben, **daß von den neugebauten Kleinzehentfrüchten der Zehent genossen werden sollte**, weil bei Erforderniß des Besitzstandes in der Auszehentung einer solchen neugebauten Frucht dieselbe wohl niemals dezimabel werden würde. Da aber solches gegen die klaren Gesetzesstellen in §. 11. gewesen wäre, begnügte man sich vor 70 Jahren mit dem Beweis des absoluten Zehentrechts, ohne, wie gesagt, den Nachweis des Herkommens vom Bezuge des Zehents auf der erst neugebauten Frucht zu fordern.

§. 18.

Die gesetzlichen Bestimmungen im §. 11. des Landrechts sind allgemein, und beziehen sich auf den großen und kleinen Zehent.

Die Behauptung, daß im §. 11. des Landrechts nur von dem großen Zehentrechte die Rede sey, würde, wenn man auch nicht bedächte, daß hier die Verhältnisse zwischen großen und kleinen Zehentherrn auseinander gesetzt werden, deßhalb lächerlich seyn, weil das Gesetz in solchem Falle nur vom großen Zehentrechte redend, dieses von dem kleinen hätte trennen müssen. Allein gerade das Gegentheil geht aus gedachter Gesetzesstelle hervor, und sie macht durchaus hinsichtlich der Auszehentung neu gebauter Früchte zwischen großem und kleinem Zehentrechte keinen Unterschied. Die Gesetzesstelle in §. 3. no. 3. steht auch mit den gesetzlichen Bestimmungen in §. 11. in keinem Widerspruche. — Denn nach §. 3. no. 3. beruht zwar der kleine Zehent nur auf dem Herkommen, die Rede ist aber hier vom kleinen Zehenten im Allgemeinen, ohne die Arten des Kleinzehentrechts zu berühren. Dieses geschieht erst in §. 11. no. 8. und der hier gemachte Unterschied bleibt durch §. 3. no. 3. unangetastet, welches nur dann der Fall nicht wäre, wenn in diesem §. 3. no. 3. lediglich von einem auf bestimmte Früchte beschränkten Zehentrechte gehandelt, oder geredet würde. Da nun aber diese gesetzlichen Bestimmungen unläugbar allgemein sind, ohne zwischen großem und kleinem Zehentrechte zu unterscheiden, so kann man auch nicht behaupten, daß dieselbe sich nur auf den großen Zehent beziehen. Es ist Rechts Axiom: lege non distinquente, nec judicis est distinguere. Man lasse vielmehr das allgemeine Gesetz, allgemein, und das speziele — speziel. Ist

dort die Einschränkung verboten, so bleibt hier die Ausdehnung untersagt.

§. 19.

Wie soll es mit dem Beweise des Zehentrechts gehalten werden?

Wird dem absoluten Kleinzehentrechte widersprochen, so muß der Kleinzehentherr nach §. 25. n. 4. sein Recht erweisen. Diesen Beweis liefern entweder Urkunden, Saal= und Lagerbücher, oder der Besitzstand. Im Beweise des letzeren genüget, wenn der Zehentherr bisher alle in seinem Zehentdistrikte angebauten Kleinzehentfrüchte ausgezehentet hat; und mit diesem Beweise befriedigt sich der Richter. Der oberste Justizhof in Bayern sagte daher in seinen Entscheidungsgründen in Sache des königl. Fiscus gegen die Bierbrauer zu Regen vom 22. May 1823. Wenn nämlich das bayer. Landrecht part. II. Cap. 10. §. 11. n. 4. bei einer Veränderung von Aeckern in Wiesen oder Gärten dem Zehentherrn einen Anspruch auf die Bezehentung der veränderten Produkte einräumt, so ergiebt doch der Zusammenhang der übrigen Bestimmungen dieses §. vi. so wie der Inhalt des 3. und 25. §. dieses Kapitels, daß auch in dem oben unterstellten Falle einer Kultursveränderung die vorher nicht üblich gewesene Bezehentung des neu erzielten Produktes nur dann Statt finde, wenn der Zehentherr nicht nur auf eine oder mehrere zum kleinen oder großen Zehent gehörende Früchte, einen Anspruch, sondern ein absolutes Zehentrecht hat, welches auf dem Grund und Boden so haftet, daß sich solches auf alle, sonach auch auf die neu erbauten Früchte erstrecket. — Und weiter unten: Hienach erscheinet das Zehentrecht des königl. Fiscus nur als ein auf speziele Fruchtgattungen beschränktes, daher von dem absoluten auf den Grund und Boden haftenden Zehent-

rechte wesentlich verschieden, dessen Wirkung nach §. 11. des angezogenen Kapitels im bayer. Landrechte eben darin besteht, daß keine Fruchtgattung unbezehentet bleibt, wenn sich auch in der Kultivirung des Zehentbodens Aenderungen ergeben. —

Ist das absolute Zehentrecht erwiesen, und es wird ihm die Zehentfreiheit einer Frucht, oder eines Distrikts entgegengesetzt, so bleibt derjenige, welcher eine Zehentfreiheit behauptet, nach altem Landrechte Tit. 18. Art. 10. und nach neuem Landrecht part. I. Cap. 2. §. 15. n. 7. verbunden, seine Angabe zu beweisen. Dem zu Folge wurden in Streitsache des Johann Koch und Cons. gegen Xaver Pittinger Bierbrauer und Cons. Hopfenzehent betreffend vom fürstl. Thurn und Taxischen Herrschaftsgericht Wörth am 21. Dez. 1817 die Kläger mit ihrer Klage deßwegen abgewiesen, weil durch viele Zeugen nach Ortsobservanz die Zehentfreiheit des Hopfens erwiesen worden war, welches Urtheil aus diesem Grunde durch alle Instanzen bestättiget wurde.

In Beweisführung des Besitzstandes ist aber nach §. 25. n. 6. des neuen Landrechts part. 2. Cap. 10. nicht gestattet, vom großen auf den kleinen Zehent, oder von diesem auf jenen den Schluß zu machen, §. 14. f. während der Beweis von allen bisher ausgezehenteten kleinen Zehentfrüchten auf die neugebaute Kleinzehentfrucht Statt hat, und Statt haben muß, wenn anders eine neugebaute Kleinzehentfrucht dem absoluten Kleinzehentrecht unterworfen und von ihm ausgezehentet werden soll, wie dieses die Gesetzstellen im Landrechte part. II. Cap. 10. §. 2. n. 2. und §. 11. n. 2. 3. zu erkennen geben.

Solchem nach wurden die in neueren Zeiten in Bayern eingeführten Kleinzehentfrüchte, welche das alte Landrecht noch nicht kannte, z. B. Erdäpfel, Tobak, nach ihrem Anbau auch in Bayern zehent-

pflichtig, und vom Landrechte in part. II. Cap. 10 §. 2. als dezimabel aufgeführt.

Freilich war man damals noch nicht von einem Zeitgeiste belebt, welcher nach angeblich staatswirthschaftlichen Prinzipien in die positiven Gesetze fremdartige Begriffe zu tragen, die alten Gesetze nach diesen zu modeln, und die Rechte des Dritten mit Füßen zu treten suchte. Man unterschied nach dem Gesetze zwischen den Rechten in Hinsicht ihres Umfanges, und der Richter hielt sich an den gesetzlichen Bestimmungen fest, weit entfernt, durch Anwendung der Rechtsregel: quod singulos tangit, a singulis debet approbari, dem absoluten Zehentherrn den Beweis des Herkommens vom Bezuge des Zehents von der neugebauten Frucht durch einen Zeitraum von 30 Jahren aufzulegen, auf solche Art Herkommen mit Verjährung zu verwechseln, und dadurch das Rechts-Institut des Ersteren zu zerstören.

§. 20.

Unrichtige Ansichten des Herrn Reingrubers in Beurtheilung des kleinen Zehentrechts.

Herr Reingruber hat in seinem Werke über den Wirkungskreis eines Landgerichts in dem Königreiche Bayern II. Band Seite 423. die Mühe auf sich genommen, die gesetzliche Theorie über den Kleinzehent in Bayern auseinander zu setzen, aber seine ganze Abhandlung scheint auf nicht ganz richtigen Ansichten und Behauptungen zu beruhen. — Herr Reingruber kennt nur ein beschränktes Kleinzehentrecht in Bayern, und er wandelt das absolute in ein beschränktes um. Er fordert zur Bildung des Herkommens gegen die gesetzliche Bestimmung die Einwilligung eines jeden Gemeinde-Individuums, und er verwechselte Herkommen mit Verjährung u. s. f. Solche Unrichtig-

keiten machen es nöthig, die Reingruberischen Ansichten und aufgestellten Maximen vom kleinen Zehentrechte in Bayern einer Prüfung zu unterwerfen, um die Unrichtigkeiten, oder Mißkennung des bayerischen Landrechts zu zeigen.

§. 21.

Herrn Reingrubers Behauptung, daß das kleine Zehentrecht in Bayern sich gewöhnlich auf das Herkommen von 30 Jahren gründe, ist unrichtig.

Herr Reingruber stellt gleich im Anfange seiner Abhandlung die unrichtige Behauptung auf, daß die Prätendenten des kleinen Zehentrechts ihren Anspruch gewöhnlich auf die Thatsache gründen, den kleinen Zehent schon über 30 Jahre vom größeren Theil der Gemeinde bezogen zu haben. Diese Behauptung steht hier ganz nackt, und ohne allen Beweis. Hätte Herr Reingruber sich ein wenig in den Saal- und Lagerbüchern, und in Bayerns Geschichte umgesehen, so würde er sich selbst der Unwahrheit bezüchtiget haben. Nach den oben in §. 2. — 9. angeführten Urkunden war schon im neunten bis zwölften Jahrhunderte das Kleinzehentrecht in Bayern zugleich mit dem großen Zehent eingeführt worden. Es war gewöhnlich den Pfarrern zu ihrer Sustentation angewiesen, und es bedurfte zu seiner Einführung keiner 30 Jahre, da es gesetzlich von der Obrigkeit eingeführt worden, ohne die Gemeinde, oder ihre einzelnen Glieder um Erlaubniß zu fragen. Das Kleinzehentrecht ist daher in Bayern, wie das Landrecht part. 2. Cap. 10. §. 3. n. 3. sagt, uralt, es erstreckt sich in das graueste Alterthum, und existirte lang vor Abfassung des Landrechts.

Wenn Herr Reingruber ferner behauptet, daß die bayerische Landesobservanz nur dem großen, nie dem

kleinen Zehent gehuldigt, sondern denselben beständig verweigert habe, so ist diese Behauptung noch unrichtiger als die erste, indem die klaren Bestimmungen des alten Landrechts in Tit. 18. Art. 1. und 16. und des neuen Landrechts part. 2. Cap. 10. §. 3. no. 3. ihn eines Bessern belehren, indem hier der kleine Zehent als ein uralter landesgebräuchlicher Zehent in Bayern angegeben, und dargestellt ist, welchem, wenn er absolut, alle, auch die neugebauten Kleinzehentfrüchte nach §. 11. no. 2. 3. unterworfen seyn sollen. Wer wird aus solchen gesetzlichen Bestimmungen eine beständige Verweigerung des kleinen Zehents herausnehmen, wo das Gegentheil gesetzlich vorliegt?

§. 22.

Herrn Reingrubers Forderung, daß zur Bildung des Herkommens die Einwilligung aller Gemeinds-Individuen erfordert werde, ist gegen das Landrecht.

Sind Herrn Reingrubers vorangeschickte Behauptungen unwahr, so streitet seine dritte, daß zur Bildung des Herkommens die muthmaßliche Einwilligung aller Gemeinds-Individuen erfordert werde, offenbar gegen das Gesetz.

Nach dem Landrechte part. I. Cap. 2. §. 15. beruht das Gewohnheitsrecht, oder das Herkommen auf einem solchen Gebrauche, welcher nicht nur den Willen der Gemeinde, sondern auch die Landesherrschaftliche Miteinstimmung muthmaßlich anzeigt. Das Landrecht bestimmt hiebei zugleich, daß ein solcher muthmaßlicher Wille und Einwilligung daraus abzunehmen sey, wenn der Gebrauch vernünftig, öffentlich, wiederhohlt, beständig, gleichförmig, in oder außergerichtlich, wenigstens durch 30 Jahre Statt hatte.

Diese gesetzliche Bestimmung einer muthmaßlichen Einwilligung taugt aber nicht in Herrn Reingrubers

Absicht. Er stellt daher eine andere Maxime auf, um die muthmaßliche Einwilligung der Gemeinde zu konstituiren. Er unterscheidet zwischen Gemeinde, als Gemeinde, und zwischen den die Gemeinde bildenden Individuen, und er sagt, daß die Gemeinde nur in Gemeinds-Angelegenheiten als moralische Person betrachtet, über die im Landrechte part. II. Cap. 1. §. 6. benannten Gegenstände einen Beschluß fassen, und durch Mehrheit der Stimmen entscheiden, aber nicht über das Eigenthum des Einzelnen verfügen könne, und daß hier die Rechtsregel Statt habe, quod singulos tangit, a singulis debet approbari. Nach diesen Grundsätzen, fährt er fort, muß man bei jedem verbindlichen Ortsherkommen, so wie bei allen actibus possessoriis den Gegenstand, in welchem das Ortsherkommen begründet werden soll, wohl berücksichtigen, ob nämlich die Gemeinde dabei als corpus, nach einem allgemeinen ungetheilten Interesse, oder ob sie in der Einzelnen Individualität nach einem einzelnen Privatinteresse erscheine, weil nur im ersten Falle der Wille nach majoribus, im letzteren aber nach singulis gemuthmaßet wird.

Herr Reingruber vermengt hier muthmaßliche Einwilligung mit der ausdrücklichen. — Nachdem zum Herkommen nach dem Landrechte nur eine muthmaßliche Einwilligung der Gemeinde verlangt wird, behauptet er gegen alle Rechtslehre, daß die muthmaßliche Einwilligung aller Gemeinds-Individuen in Gegenständen, wobei Jedes mit seinem Privatinteresse betheiligt ist, zum Herkommen erfordert werde. — Es liegt ja doch wohl in der Natur des Rechtsinstituts vom Herkommen, daß der Wille des Einzelnen nicht berücksichtiget werden könne. Man sehe oben §. 16. Wer diese gesetzliche Bestimmung des Herkommens nicht aus dem Auge verliert, wird auf die

Anwendung der Rechtsregel: quod singulos tangit etc. beim Herkommen nicht verfallen.

§. 23.

Fortsetzung. Herrn Reingrubers aufgestellte Maxime der muthmaßlichen Einwilligung der Einzelnen zur Konstituirung des Herkommens findet beim kleinen Zehentrecht keine Anwendung.

Da die Zehentreichniß, fährt Herr Reingruber fort, offenbar kein Gegenstand der Gemeinde als corpus, ist, vielmehr das ausschließende Verfügungsrecht eines jeden Individuums über seine Sache in die Sphäre seines Privatrechts gehört, welcher kein nexus communitatis zu nahe treten darf, indem der Gemeinde durchaus kein Recht zusteht, etwas über das Eigenthum eines Drittern zu verfügen, so ist ganz klar, daß sich das Herkommen des Kleinzehents auf die muthmaßliche Einwilligung jedes einzelnen Gemeindeglieds durch die 30jährige Ausübung des Kleinzehentgenusses, und die Abreichung desselben gründen müsse, da nach dem Gesetze das Herkommen als ein jus diuturnis moribus consensu utentium introductum genannt wird.

Dieses wäre nun das vom Herrn Reingruber durch seine aufgestellte Maxime der zum Herkommen nöthigen — — aber doch nur — muthmaßlichen — Einwilligung aller einzelnen Gemeindsglieder zu erreichende Ziel. Die Zehenterhebung ist Eingriff in das Recht und Eigenthum eines jeden Einzelnen, es wird also eines jeden Einzelnen muthmaßlicher Wille zur Konstituirung des Herkommens des kleinen Zehentrechts nothwendig erfordert. — Wie sich muthmaßliche Einwilligung — und — gründen müße — zusammen räumen lassen, hat Herr Reingruber nicht erklärt, weil es ihm wohl unmöglich war, aus Muthmaßung eine Noth=

wendigkeit abzuleiten. Aber gezeigt wurde bereits in dem vorhergehenden §. 16; daß Herrn Reingrubers Forderung der muthmaßlichen Einwilligung aller Einzelnen zur Bildung des Herkommens gegen die ausdrückliche Bestimmung des Landrechts sey, welches nur einen muthmaßlichen Willen der Mehrheit der Gemeinde verlangt. Sobald die Mehrheit der Gemeinde den Kleinzehenten reicht, so liegt die faktische Anerkennung ihrer Verbindlichkeit, und ihre muthmaßliche Einwilligung vor.

Ist aber einmal das Herkommen konstituirt, so ist die Behauptung ungereimt, daß neuerdings gegen jedes neue Gemeindeglied, welches die Zehentabgabe verweigert, das Herkommen durch 30 Jahre erworben werden müsse. Denn bei solcher Forderung würde das absolute Zehentrecht verschwinden und in ein beschränktes übergehen. Aber dann nimmt auch das Herkommen ein Ende, und an dessen Stelle tritt die Verjährung. Eine solche Verwechslung geht aus Herrn Reingrubers Forderung hervor, die durch keine Gesetzesstelle aus dem Landrechte gerechtfertiget werden kann.

§. 24.

Fortsetzung. Herrn Reingrubers Maxime kann durch keine Stelle des Landrechts gerechtfertigt werden.

Herr Reingruber sah selbst nur zu wohl ein, daß seine aufgestellte Maxime von nothwendig muthmaßlicher Einwilligung aller einzelnen Gemeindsindividuen zur Bildung des Herkommens des Kleinzehentrechts mit den vom Landrechte festgesetzten Bestimmungen in Bildung des Herkommens nicht harmonire, und eben deßwegen als eine neu erfundene dem Gesetze widersprechende Privatmeinung keine Rücksicht verdiene, wenn er solche nicht durch andere Gesetzesstellen recht-

fertige. Er sucht also dergleichen Gesetzesstellen auf, welche seine Meinung begründen sollen.

Nachdem er vergeblich über die Worte des Landrechts p. 2. Cap. 10. §. 3. n. 3. „an Orten" Klarheit und Licht zu erhalten, sich bemühte, und wahrscheinlich nirgends einen Grund vor sich sah, die Worte „an Orten" auf einzelne Grundstücke zu beschränken, beginnt er mit Aufführung der ihm dienlich scheinenden Gesetzesstellen. Aber mit Verwunderung bemerkt man sogleich statt einer Gesetzesstelle von ihm die Anmerkung ad Cod. civil. part. 2. Cap. 10. §. 3. n. 4. angeführt, welche folgende ist:

„Da sich der kleine Zehent überhaupt so wohl circa modum als substantiam auf jedes Orts besonderes Herkommen gründet, letzteres aber strictissimae interpretationis ist, so darf nach cod. civil. 2. Th. 10. Kap. §. 15. (25.) weder von dem großen auf den kleinen Zehent, noch umgekehrt, eben so wenig von einem Grundstücke oder Feld auf das andere, endlich von keiner Gattung der hergebrachten Zehentfrüchte auf andere Gattungen, z. B. von Kraut und Rüben auf Flachs, Hopfen, noch von Heu auf Klee oder Grummet eine Extension, sich erlaubt werden, sondern es bleibt lediglich bei dem strengen Besitze des Herkommens nach der Regel: tantum praescriptum, quantum possessum."

Der Verfasser dieser Bemerkung versündigt sich gegen die Regel der Logik und Exegese. Er sagt: der Zehent gründet sich auf Herkommen, das Herkommen ist strictissimae interpretationis, ergo darf man nicht vom großen auf den kleinen Zehent schließen u. s. f. Von dieser Schlußfolge steht aber kein Wort in den Prämissen. Wenn er logisch richtig hätte schließen wollen, so hätte er sagen müssen: ergo ist der auf Herkommen gegründete Zehent strictissimae interpretationis. Nun hat er gleichwohl den Sinn der Worte:

strictissimae interpretationis erklären und sagen mögen, daß hierunter zu verstehen sey, daß man das Herkommen nicht weiter ausdehnen dürfe, als es konstituirt sey, und daß vom großen auf den kleinen Zehent zu schließen nicht erlaubt sey u. s. f. So wie sich nun der Verfasser gegen die Regel der Logik versündigte, eben so versündigte er sich gegen die Regel der Exegese. Denn er trug in die Gesetzesstelle part. 2. Cap. 10. §. 25. einen Sinn hinein, welcher nicht darin enthalten ist. Die Worte des Landrechts sind: „6to. laßt sich endlich auch in dem obliegenden Beweis weder von dem kleinen auf den großen, noch von dem großen auf den kleinen Zehent schließen.“ Diese Stelle sagt nicht ein Wort von dem, daß man nicht von Kraut und Rüben auf Flachs und Hopfen, also von einer Frucht des kleinen Zehents nicht auf eine andere Frucht dieses kleinen Zehents schließen dürfe. Im Gegentheile ergiebt sich aus cod. civ. part. 2. Cap. 10. §. 11. no. 2. daß, wenn der große Zehentherr bisher die großen Zehentfrüchte ausgezehentet habe, er auch die neuangebauten großen Zehentfrüchte auszuzehenten habe, und daß, wenn der kleine Zehentherr alle kleinen Zehentfrüchte ausgezehentet, und nach no. 8. titulum universalem vor sich habe, er auch zur Auszehntung der neugebauten Kleinzehentfrüchte berechtiget sey, wie oben §. 17. 18. ausgeführt worden. Daraus geht nothwendig hervor, daß der absolute Zehentherr von den kleinen bisher angebauten Zehentfrüchten auf die andern neugebauten den Schluß machen müße, weil sonst keine neu gebaute Frucht der Auszehntung ferner unterliegen, und das absolute Zehentrecht in ein beschränktes übergehen würde. Aber auch darin versündigte sich der Verfasser der Anmerkung gegen das Landrecht, daß, da letzteres ein absolutes und ein beschränktes Kleinzehentrecht anerkennt, er nur ein beschränktes annimmt,

und das Herkommen in Verjährung verwandelt. — Herr Reingruber sah, wie es scheint, diese Ungereimtheiten ein. Deßwegen sagte er, die angeführte Anmerkung zu dem bayerischen Landrechte dürfe nur in so ferne auf die richterliche Beurtheilung Einfluß äußern, als sich der Geist derselben in dem Landrechte selbst ausspreche, und nicht das Gegentheil bestimme, oder mit anderen Worten, diese Anmerkung ist gegen die Bestimmung des Gesetzes, und findet keine Anwendung. Sie würde aber auch ohne diesen Fehler gegen die Exegese nie das beweisen, was Herr Reingruber zur Bestättigung seiner Forderung in Bildung des Herkommens darin finden wollte. Denn in dieser ganzen Anmerkung, welche als Anmerkung zu einer Gesetzesstelle nicht dieser Eigenschaft und Kraft erhält, ist keine Silbe von dem enthalten, daß zur Bildung des Herkommens die Einwilligung aller einzelnen Gemeindsglieder gefordert werde.

§. 25.

Fortsetzung. Die Gesetzesstelle part. 4. c. 7. §. 11. n. 9. ist gegen Herrn Reingruber.

Herr Reingruber will indessen im Landrechte part. 4. cap. 7. §. 11. no. 9. einen Beweis für die Wahrheit seiner Behauptung finden, daß zur Bildung des Herkommens die Einwilligung aller Einzelnen gefordert werde. Die Gesetzesstelle ist folgende:

„no. 9. Kann der Grundherr von dem abgestandenen Maier der Abfahrt wegen nichts fordern, sondern muß sich mit dem Anfalle, welchen der neue Maier obverstandener Maßen zu bezahlen hat, begnügen, ausser, wo beide Laudemien zugleich bei dem Gute von Alters Herkommens sind.“

Die Frage ist hier, ob ein Anfalls- und Abfahrts-Laudemium auf einem Gute entrichtet werden dürfe?

Und das Gesetz entscheidet, daß nur ein Anfalls-Laudemium von dem neuen Maier entrichtet werden, der abziehende Maier aber kein Abfahrts-Laudemium entrichten soll, wenn solches nicht von Alters Herkommens sey. Daraus geht nichts anderes hervor, als dieses, daß ein Herkommen auch gegen einen Einzelnen dadurch, daß mehrere vorhergehende Pächter das Abfahrts-Laudemium entrichteten, Statt haben könne, ohne daß nach konstituirten Herkommen der nachfolgende Einzelne sich diesem unterziehen dürfe. Dieses Laudemialgesetz hat also nur den Einzelnen vor Augen, und es ist rein speziel, welches durchaus nicht als Regel für andere Fälle angewendet werden kann, ohne sich gegen die Maximen der Interpretation zu versündigen. Denn hier wird das Herkommen durch Berücksichtigung der früher auf diesem einzelnen Gute ergebenen Fälle gebildet, ohne alle Rücksicht auf andere laudemialbare Individuen oder Gegenstände, weil das Laudemium hier so, und dort anders verabreicht wird. Das Gesetz bestimmt hier ausdrücklich, daß die Observanz nur bei einem bestimmten Gute berücksichtigt werde, und diese Observanz wird dadurch begründet, daß mehrere vorhergehende Pächter das Abfahrts-Laudemium entrichtet haben. Der Grund beruht also auch hier auf der muthmaßlichen Einwilligung der Mehreren, keineswegs aber auf der muthmaßlichen Einwilligung aller einzelnen, sich folgenden Pächter, indem bei letzterer Forderung nie ein solches Herkommen hätte gebildet werden können, wie es in diesem Falle als gebildet vorausgesetzt wird.

Eben so wenig kann Herr Reingruber das finanzielle Gesetz vom 28. September 1793 für sich anführen. Diese Verordnung befiehlt, die Ausdehnung des kleinen Zehentrechts nicht zu gestatten, sondern die hierüber bestehenden Gesetze und Gewohnheiten in Kraft zu erhalten. Man soll diesem zufolge das beschränkte Kleinzehentrecht nicht ausdehnen lassen, aber auch dem ab-

soluten nicht zu nahe treten. Denn daß der Kleinzehent nur nach Herkommen erhoben werden soll, sagt das Gesetz part. II. Cap. 10. §. 3. n. 3. mit deutlichen Worten. Ist das Herkommen des kleinen Zehents nach §. 11. n. 2. 3. 8. absolut, und universel, so soll es sich auch auf alle neugebauten kleinen Zehntfrüchte erstrecken, ist es aber beschränkt, so soll es nach §. 11. n. 8. nicht ausgedehnt werden, und ist es in Geld oder mit einer anderen Prästation abgelößt, so soll es nach §. 12. n. 3. hiebei sein Bewenden haben. Diese Verordnung sagt aber nicht eine Silbe von dem, daß zur Konstituirung des Herkommens die Einwilligung aller einzelnen Gemeinds-Individuen verlangt werde, welches doch das von Herrn Reingruber zu erweisende Thema ist. Derselbe hat solchemnach seine Forderung der Einwilligung der Einzelnen zur Bildung des Herkommens durch Nichts erwiesen. Im Gegentheile sind seine aufgestellten, und hier gerügten Behauptungen unrichtig, seine darauf gegründeten Resultate können also auch keine Richtigkeit enthalten.

§. 26.

Herrn Reingrubers Resultate sind so unrichtig, wie seine vorausgeschickten Behauptüngen.

Das erste Resultat des Herrn Reingruber ist:

a. Daß das Recht auf den Kleinzehent sowohl nach jeder einzelnen Gattung, der dezimablen Frucht, als auch bei jedem einzelnen Individuum nach dem Maaße des dreißigjährigen Herkommens einzeln bewiesen werden müsse, und nicht hinreiche, von der Majorität der zehentpflichtigen Gemeinde den Schluß auf einen anderen Einzelnen aus der Gemeinde zu machen, der bisher die kleine Zehentfrucht nicht reichte, weil gegen diesen kein Herkommen begründet ist, nach dem Rechtssatz:

quod singulos ex communitate tangit, a singulis debet approbari. Daraus folgt:

b. Daß der Kleinzehent von den erst neugebauten Früchten keineswegs gereicht werden dürfe, weil das Herkommen sich lediglich nur auf den hergebrachten Besitz von 30 Jahren zurück, keineswegs aber auf die neuen Früchte der Gegenwart und der Zukunft (ohne konstituirte Observanz) gründet, nach der Rechtsregel: tantum praescriptum, quantum possessum. Es läßt sich also der Beweis nicht denken, durch ein vermeintliches Herkommen aus dem Besitze einer bisherigen kleinen Zehentfrucht ein Recht auf alle, folglich auf die bisher noch nicht gebauten, oder auf die seit 30 Jahren noch nicht gebauten, kleinen Zehentfrüchte darzuthun.

Dieses Reingrubersche Resultat ist durchaus dreist, unrichtig, falsch. Denn erwiesen falsch ist Herrn Reingrubers Behauptung, daß das Gesetz zur Bildung des Herkommens die Einwilligung aller einzelnen Gemeindsglieder fordere, §. 15. — 16. 22. — 25.: falsch ist seine Behauptung, daß das Kleinzehentrecht in seiner Einführung vom Willen der Gemeinde, oder der einzelnen Gemeindsglieder abgehangen habe, §. 9.: falsch ist seine Angabe, daß in Bayern nur ein beschränktes Kleinzehentrecht angetroffen werde, §. 11. — 14. und falsch seine Behauptung, daß das längst konstituirte absolute Kleinzehentrecht gegen jedes einzelne Gemeindeglied bei jeder neu angebauten Frucht durch dreißigjährigen Besitzstand erwiesen werden müße, §. 18. 19. und endlich vermengt er auf eine nicht zu rechtfertigende Weise Herkommen mit Verjährung.

Das schon vor Existenz des Landrechts in Bayern Statt gehabte, und von der Obrigkeit ohne Einziehung der Einwilligung der Gemeinde, oder ihrer einzelnen Glieder eingeführte Kleinzehentrecht soll nach dem Landrechte da, wo es als ein absolutes bestand, ferner als solches bestehen, da, wo es beschränkt war, auch be-

schränkt bleiben, und da, wo es nicht eingeführt war, nicht eingeführt werden. Dieses ist der wahre Sinn der Gesetzesstellen part. 2. cap. 10. §. 3. n. 3. und §. 11. n. 2. 3. 4. 8., und der vom Landrechte gebrauchte Ausdruck „Herkommen" ist mit Landes-Observanz gleichbedeutend, und bezeichnet nichts anders, als den bisher stattgehabten Landesgebrauch in Ausübung des Kleinzehentrechts.

Keine Stelle des Landrechts verlangt, daß das Herkommen des kleinen Zehentrechts neuerdings gegen jedes einzelne Gemeindeglied gebildet werden soll. Und wenn Herr Reingruber sagt, es lasse sich kein Beweis denken, um das auf einer Frucht ausgeübte Kleinzehentrecht auf alle auszudehnen, und folglich auch die neugebauten Früchte auszehnten zu wollen; so läßt sich im Gegentheile der Beweis denken, daß, wenn der Kleinzehentherr bisher alle kleinen Zehentfrüchte ausgezehntet habe, er auch zur Auszehntung der neugebauten Frucht berechtigt sey. Dieser Beweis liegt schon im Begriffe des absoluten Zehentrechts, das Gesetz spricht dieses in part. 2. cap. 10. §. 11. n. 2. 3. 8. ausdrücklich aus, und die Gerichtshöfe haben eine solche Beweisart anerkannt. §. 19. Dem Gegentheile liegt daher ob, zu beweisen, daß Früchte, von welchen Zehent-Freiheit behauptet wird, wirklich schon angebaut, aber niemals ausgezehntet worden seyen.

§. 27.

Fortsetzung.

Das zweite Reingrubersche Resultat ist. — Das Herkommen kann seine gesetzliche Kraft sowohl zum Vortheile einer ganzen Gemeinde, als der einzelnen Glieder für ihre Freiheit der Zehentreichniß äußern, wenn der Kleinzehent gewisser Früchte bisher bei der

Gemeinde nicht Herkommens war. Dieses Resultat kann nur folgenden Sinn haben: Das beschränkte Zehentrecht darf nicht ausgedehnt werden, und erwiesen zehentfreie Früchte, dürfen nicht zehentpflichtig gemacht werden: — Allein wenn durch Anbau einer zehentfreien Frucht auf zehentpflichtigen Grundstücken der Pfarrer in seiner Congrua geschmälert wird, so soll derselbe nach dem Gesetze part. II. Cap. 10. §. 11. n. 1. entschädiget werden. Aeußert auf solche Art das Herkommen nicht auch für den Zehentherrn seine gesetzliche Kraft? — Und zwar zu seinem Vortheile?

Und so hätte denn Herrn Reingrubers Auseinandersetzung der gesetzlichen Theorie über den kleinen Zehent in Bayern das nicht geleistet, was sie leisten sollte oder wollte.

Nun nur noch einige Worte über den in diesem Jahre in der Zeitschrift Eos 5. Stück erschienenen Aufsatz über den kleinen und Repszehent in Bayern.

§. 28.

Berichtigung des in der Eos 5. Stück 1827 erschienenen Aufsatzes über den kleinen und Repszehent in Bayern.

Der Verfasser des gedachten Aufsatzes fingirt einen Rechtsfall, um uns Herrn Reingrubers Grundsätze mit allen ihren Unrichtigkeiten als gesetzliche Normen zur Leitung der Richter in ihren Entscheidungen der kleinzehentrechtlichen Angelegenheiten wieder in das Gedächtniß zurückzubringen, welche er durch Jägers kleine Schrift von dem Zehentrechte in Bayern in Gefahr gekommen zu seyn wähnte, deßwegen er gegen diese kleine Schrift seine Galle ausläßt. Der fingirte Fall ist dieser:

Ein angeblicher Gutsherr baute zum Erstenmale Reps, welcher als eine zum großen Zehent gehörige Frucht vom Ortspfarrer mit dem Zehentrechte ange-

sprochen wird. Der Gutsherr beruft sich auf das Gesetz, daß der kleine Zehent nur da, wo und wie er Herkommens ist, gegeben werden müße, Reps aber als kleine Zehentfrucht, weil er noch nie gebauet worden, auch nicht herkömmlich zehentbar seyn könne.

Wir finden hier sogleich Herrn Reingrubers erstes unrichtiges Resultat mit der Gesetzesstelle verbunden, und gleich dieser als eine gesetzliche Norm aufgestellt. Der Reps als neugebaute Kleinzehentfrucht kann nicht herkömmlich zehentbar seyn. Ohne hier darauf einzugehen, daß weder Kläger noch Beklagter ihre Klassifikation des Repses als die richtige angeben können, indem diese Bestimmung vom Landesherrn abhängt, muß man auf die vom Verfasser des Aufsatzes gemachte unrichtige Anwendung der Gesetzesstelle des Landrechts part. II. Cap. 10. §. 11. n. 8. aufmerksam machen, wo er nur die das beschränkte Zehentrecht betreffenden Worte berücksichtigt, aber jene, welche von einem Absoluten im Gegensatze des Beschränkten reden, ganz aus dem Auge verliert. Diese Gesetzesstelle spricht von einem beschränkten und zwar, durch Verjährung erlangten Zehentrechte, und dann von einem absoluten oder allgemeinen Zehentrechte. — Das Beschränkte soll nicht ausgedehnt werden, aber dem Absoluten, sind diese Schranken nicht vorgezeichnet, daher die Bestimmung: er habe dann *titulum universalem* vor sich. Hat der Zehentherr einen solchen titulum vor sich, so ist er nach §. 11. 1. 2. 3. des Landrechts part. 2. Cap. 10. zur Auszehentung aller neugebauten Zehentfrüchte berechtiget, ohne erst das Herkommen des Besitzstandes der Auszehentung von dieser neugebauten Frucht nachzuweisen, welches zu fordern Unsinn wäre, wie oben gezeigt wurde. Auch würden die Gesetzesstellen bei einer solchen Forderung mit sich im Widerspruch stehen, und dem praxi entgegen seyn. Denn auf solche Art würde das

absolute Zehentrecht, welches doch vom Gesetze anerkannt ist, nie in Bayern existirt haben, und nie würde eine neugebaute Zehentfrucht der Auszehentung unterlegen seyn. Und doch ist landkundig, daß die vor 70 Jahren neu angebauten Erdäpfel der Auszehentung unterlagen; und daß das neue Landrecht dieses Produkt in §. 2. l. c. unter die dezimablen kleinen Zehentfrüchte zählt. — Oder sind die Worte der Gesetzesstelle in §. 11. l. c. n. 2. „sie seyen gleich von Gattung, was sie wöllen" und dann: derjenige, welcher den Kleinzehent in den Gärten hat, kann solchen auch von anderen darin gebauten neuen Früchten sich zueignen u. s. f. sind diese Worte ohne Sinn und Bestimmung? — Und wenn der absolute Zehentherr gleich dem Beschränkten erst den Besitzstand einer Auszehentung der neugebauten Frucht durch dreißig Jahre nachweisen müßte, wo bliebe der Unterschied zwischen beschränktem und absolutem Zehentrechte? — Wo der Unterschied zwischen Verjährung und Herkommen? — — Man sieht schon hieraus, daß der Verfasser des gedachten Aufsatzes dem Herrn Reingruber blinderdings nachplauderte, und dessen aufgestellte Rechtsregel: quod singulos tangit, a singulis debet approbari: eben so unrichtig auf Konstituirung des Herkommens anwendete, wo er doch, wenn er das Landrecht zur Hand genommen, ohne große Anstrengung eingesehen haben würde, daß schon die Mehrheit der Gemeinde für das Daseyn eines Herkommens den Ausschlag gebe, und daß hiezu keineswegs vota singulorum erfordert werden.

§. 29.

Fortsetzung. Rechtfertigung der Jäger'schen Schrift: Vom Zehentrechte in Bayern.

Die fingirte Duplik des Verfassers, welche er Vervollständigung einer Paradoxie nennt, ist, wie der ganze Inhalt zeigt, gegen die Jägersche kleine Schrift vom Zehentrechte in Bayern gerichtet, und man sollte bei Durchlesung des Aufsatzes beinahe glauben, Jäger sey in seiner Schrift der Lieblingsidee des Paradoxisten zu nahe getreten. Er sagt: Seit Erscheinung dieser Jägerschen Schrift, welche das Landrecht, dieses uralte und herrliche Monument bayerischer Herrscher Weisheit unter das kanonische Recht zu bringen, sich bemühte, spuckt unter den altbayerischen Pfarrern der kanonische Geist häufiger, um den Kleinzehent auch von noch nicht gebauten Früchten sich unter dem Titel des Rechts zuzueignen, wodurch sie freilich bei den seit noch nicht 30 jähriger Zeit usurpirten Kleinzehentfrüchten des Beweises des Herkommens überhoben wurden.

Der Paradoxist erlaubt sich hier erstlich eine Herabwürdigung der verehrungswerthen altbayerischen Pfarrer, indem er behauptet, daß diese erst seit Erscheinung der Jägerschen Schrift häufiger vom kanonischen Geiste belebt würden. Der altbayerische Klerus zählt viele sehr wissentschaftliche gelehrte Männer, welche, ehe Jäger an Herausgabe seiner Schrift dachte, die zu ihrer Sustentation angewiesenen Zehentrechte, worauf sie fundirt sind, und welche sie als unverkümmert versteuern müßen, gegen die Angriffe des neuen sogenannten humanen Zeitgeistes mit allen Rechtsgründen und Nachdruck zu vertheidigen suchten. Aber noch keinem dieser Pfarrer fiel es ein, den Zehent auch von noch nicht gebauten Früchten in Anspruch zu nehmen, wohl wissend, daß da, wo keine Früchte angebaut sind, auch keine Auszehntung Statt haben könne. Versteht aber der Para-

dorist unter noch nicht gebauten Früchten — neugebaute Früchte, so wird sich auch in diesem Falle noch kein Pfarrer des Beweises von den ihm zustehenden absoluten Zehentrechte unterzogen haben, um ein solches Herkommen zu begründen, indem er auf des Richters Rechtlichkeit und Gewissen fest vertrauen darf, derselbe werde nach erwiesenem absoluten Zehentrechte nicht unter unrichtiger Anwendung des Reingruberschen Satzes: quod singulos tangit etc. von ihm auch noch den Beweis des Besitzstandes von Auszehntung der neu gebauten Frucht durch 30 Jahre gegen die gesetzlichen Bestimmungen verlangen, sondern vielmehr, nachdem er sein absolutes Recht erwiesen, nach Art. 10. Tit. 18. des alten Landrechts und nach part. 1. Cap. 2. §. 15. n. 7. des neuen Landrechts demjenigen, welcher eine Zehentfreiheit behauptet, den Beweis hievon auflegen.

Zweitens macht der Paradorist der Jägerschen Schrift den Vorwurf, das bayerische Landrecht unter das kanonische zu bringen. Allein bei Durchlesung dieser Schrift erlangt man die Ueberzeugung, daß Jäger das bayer. Landrecht im Einklang mit dem kanonischen Rechte darstellte, so wie dann mehrere Stellen in part. 2. Cap. 10. sich selbst auf das kanonische Recht berufen, und dasselbe als Norm annehmen. Z. B. §. 6. 20. 23.

Drittens ist die Behauptung des Paradoristen lächerlich, daß die Pfarrer erst seit 30 Jahren das kleine Zehentrecht usurpirt hätten. Oder soll seiner Behauptung der Sinn unterliegen, daß einem zeitlichen Pfarrer, weil er die neugebaute Frucht noch nicht 30 Jahre lang ausgezehntet habe, der Beweis des Herkommens entginge, so schwebt er hier mit Herrn Reingruber in der irrigen Meinung, daß in Bayern nur ein beschränktes Zehentrecht Statt habe, und er vermengt Verjährung mit Herkommen. Das Herkommen des absoluten Zehentrechts muß schon erwiesen seyn, ehe die neugebaute Frucht mit dem Zehentrechte in Anspruch genommen

wird, es bedarf daher keiner neuen Konstituirung des Herkommens. Wenn also auch durch das Licht des Paradoxisten und anderer solchen Kollegen geleitet, die Zehentholden aus ihrer Unmündigkeit heraustreten, das heißt: von dem neuen Zeitgeiste geleitet, die alten Institutionen über den Haufen werfen, und die Zehentabgabe verweigern sollten, so müßen sie doch bei ihrer Mündigkeit wohl bedenken, daß die Obrigkeit dem Pfarrer das Zehentrecht zu seinem Unterhalte eingeräumt habe, und daß es ihnen nicht zustehe, demselben dieses Recht wieder zu entziehen oder zu verkümmern.

§. 30.

Fortsetzung.

Nun ergießt sich die Galle des Paradoxisten gegen Jäger. Mit bitterem Lächeln über dessen Anführung der Würzburgischen, Bambergischen, Baireuthischen, Anspachischen und Preußischen Zehentverordnungen in einer Schrift vom Zehentrechte in Bayern, spricht er ihm gesunden Menschenverstand und Geschichtskenntniß ab, läßt ihn auf dem kanonischen Recht als auf einem Steckenpferde reiten, beschuldigt ihn eines Unsinns, und blickt nur freundlich auf ihn hin, wo er seiner Meinung beizutreten scheint.

Grobe Ausfälle und Beleidigungen gegen einen Schriftsteller liefern gewöhnlich die Ueberzeugung, daß man sich zu dessen Widerlegung keiner besseren Waffen bedienen könnte. Da Jäger vom Zehentrechte im Königreiche Bayern redet, dieses Königreich aber verschiedene Provinzen umfasset, welche eigene Provinzialrechte haben, so mußte er wohl, um gründlich von seinem abzuhandelnden Gegenstande zu reden, jene Provinzialzehent-Verordnungen aufführen. Darin wird kein Vernünftiger etwas Lächerliches finden.

Indem Jäger ferner die verschiedenen Verhältnisse des Kleinzehents im eigentlichen Bayern bemerkte, so vermuthete er, diese Verschiedenheit möchte in den Bauern-Unruhen des sechszehenten Jahrhunderts ihren Grund finden, und diese Vermuthung ist allerdings in der Geschichte und in richtiger Folgerung aus den damaligen Zeitereignissen, nach gesundem Menschenverstande gegründet. Man sehe oben §. 10.

Wenn Jäger in seiner Schrift vom Zehentrechte des kanonischen Rechtes erwähnet, so geschah es doch wohl aus Ursache, um kein Gebäude ohne Grund oder Fundament aufzuführen. Er setzt mit Bescheidenheit die Bestimmungen des bayerischen Landrechts auseinander, und er beziebt sich zur Rechtfertigung seiner Erörterung auf die Entscheidungen der bayerischen Gerichtshöfe, welche mit denselben übereinstimmen. Er ist also gewiß weit davon entfernt, diesen den Vorwurf zu machen, das bayerische Landrecht verkehrt angewendet zu haben. Dieser Vorwurf trifft nur jene Humanisten, welche alle alten Institutionen über den Haufen werfen möchten, und deßwegen die klaren bayerischen Gesetze verdrehen, in diese ihre widersprechenden Grundsätze tragen, und das Licht am hellen Tage verdunkeln.

Wenn endlich Jäger die Bestimmungen des alten Landrechts Tit. 18. Art. 10. anführt, welche demjenigen, der eine Zehentfreiheit vorgiebt, den Beweis mit den Worten auflegt: er könnte dann eine Zehentbefreiung, wie recht ist, ausführen; so trifft, wenn diese Forderung in den Augen des Paradoxisten Unsinn ist, der Vorwurf nicht den Jäger, sondern das bayerische Landrecht, welches der Paradoxist doch selbst als das uralte herrliche Monument von Bayerns Herrscherweisheit anrühmt. Wie weit führt nicht blinde Leidenschaft? —

§. 31.

Fortsetzung.

Jägers Behauptung, daß der Universalzehentherr auch im kleinen Zehenten gesetzlich gegründet sey, beruht auf den gesetzlichen Bestimmungen des Landrechts part. II. Cap. 10. §. 3. n. 1. 2. §. 5. n. 1. und §. 11. n. 2. 3. 8. worin der große und kleine Zehent ohne Ausscheidung als ein Prädialzehent und als landesgebräuchlich, und nach altem Landrecht Tit. 18. Art. 1. nach Recht zu verabreichen festgesetzt, und auf solche Art gleich dem großen, lege et observantia fundirt, angenommen ist, so wie dieses auch nach Schenkl instit. jur. eccl. part. II. §. 700. axioma juris ist. Deßwegen sagt das Landrecht part. 2. cap. 10. §. 5. n. 1. gebührt der Zehent (ohne den großen von dem kleinen zu unterscheiden,) regulariter der Geistlichkeit, und zwar n. 2. zuförderst dem Pfarrer. — Wenn nun in n. 2. beigesetzt ist, daß der Pfarrer des großen Zehents halber gegen jeden Gutsinhaber in seiner Pfarre fundirtes Recht und Präsumtion für sich habe, so hat diese Stelle wohl keinen andern Sinn, als diesen, daß, da der große Zehent in allen Orten von Bayern eingeführet sey, der Pfarrer auf diesen Zehent allenthalben in Bayern fundirtes Recht habe, welches aber bei dem kleinen Zehent deßwegen nicht Statt hat, weil derselbe nicht eben so allgemein eingeführt ist, ohne hierdurch dem Pfarrer, in jenen Orten Bayerns, wo das allgemeine Kleinzehentrecht eingeführt ist, abzusprechen, daß solches nicht auch lege et observantia fundirt sey, weßwegen das Landrecht in part. II. Cap. 10. §. 11. dem kleinen Zehentherrn gleich dem Großen die Auszehentung aller zu seinem Umfange gehörenden Zehentfrüchte, und so zu sagen, die nämlichen Gerechtsamen einräumt. Vor dem sechszehenten Jahrhunderte, also

vor der hie und da in Bayern statthabenden Einschränkung des kleinen Zehentrechts sah man in Bayern das Recht des Pfarrers auf den kleinen Zehent eben so gegründet an, als auf den großen Zehent, und er hatte in dieser Hinsicht in seinem Pfarrdistrikte die rechtliche Muthmaßung für sich, ohne etwas anderes beweisen zu müssen, als daß er Pfarrer in dem Orte des eingeklagten Zehents war. Als daher im Jahre 1266. zwischen dem Leprosen-Hospital in Regensburg, und dem Pfarren in Schirling ein Streit wegen des kleinen Zehentrechts in Schirling obwaltete, wurde für den Pfarrer mit den Worten entschieden: quod, qui cunque sit plebanus in Schirling pro tempore, recipiat minores decimas a villis et curiis supradictis. Ried l. c. p. 484.

Falsch aber ist des Paradoxisten Behauptung, daß Bayern gleich den Sachsen sich dem ausnahmslosen Druck des kanonischen Rechts entzogen habe. Zur Widerlegung genüget die Stelle des Landrechts part. 1. Cap. 2. §. 8. und 12. worin das kanonische Recht als subsidiarisches Recht vorgeschrieben ist, und wonach der Richter in Fällen, wo Landrecht, Konkordate und Observanz nichts bestimmen, verbunden wird, das kanonische Recht anzuwenden, statt der privaten Rechtsgelehrten Meinungen zur Richtschnur zu nehmen. Wenn daher Bayerns Gerichtshöfe nach Anweisung des Landrechts part. 1. Cap. 2. §. 17. in ihren Entscheidungen der Verhältnisse des kleinen Zehentrechts zu Werke gehen, so wird Zehentfreiheit da fortbestehen, wo solche bisher angetroffen wurde. Das beschränkte Zehentrecht wird seine Schranken nicht überschreiten, aber das absolute Zehentrecht wird eben so unverkümmert und unbeschränkt erhalten werden.

§. 32.

Resultate und Ueberblick der vorliegenden Abhandlung.

Werfen wir nun einen ruhigen Blick auf diese kleine Abhandlung zurück, so ergeben sich folgende Resultate: Das kleine Zehentrecht wurde mit dem großen schon im neunten Jahrhundert in Bayern eingeführt, und zwar durch die Obrigkeit. Es war gewöhnlich zur Sustentation der Kirchen und Geistlichen bestimmt, und wurde vorzüglich bei Inkorporationen der Pfarreien an Stifter und Klöster den Pfarrern zu ihrer Sustentation vorbehalten. § 2 — 9. Dieses Recht unterlag im 16. Jahrhunderte großen Anfechtungen, erlitt hie und da eine Veränderung, und wurde in Folge der Zeit nur so ausgeübt, wie es damals belassen worden §. 10., woraus eine verschiedene Ausübung, Gebrauch oder Herkommen desselben entstand. Nach diesem Gebrauch wird es nun noch gegenwärtig ausgeübt, und dem zu Folge ist es entweder absolut oder beschränkt §. 11 — 18., es muß aber eben deßwegen, weil es nicht mehr an allen Orten Statt hat, oder allgemein ist, bei einem entstandenen Widerspruche erwiesen werden §. 19.

In unseren Tagen ist es neuerdings großen Anfechtungen unterworfen, und man bemüht sich, das Absolute wenigstens in ein Beschränktes umzuwandeln. Herr Reingruber bediente sich hiezu einer ganz eigenen Maxime: er forderte gegen das Landrecht zur Bildung des Herkommens die Einwilligung aller einzelnen Gemeindsindividuen, er vermengte Herkommen mit Verjährung, und verwickelte sich in Widersprüche, um seine Absicht zu erreichen. Demungeachtet wurde ihm bisher blindlings Beifall gezollt, und auch in der Eos 5. Stück, Jahrgang 1827, wurden dessen unrichtige Grundsätze aufs Neue für Wahrheit und gesetzliche Bestimmungen ausgegeben.

Allein Unwahrheit bleibt immer Unwahrheit, sie mag unter dieser oder jener Wendung erscheinen, deßwegen ist es nicht schwer, Herrn Reingrubers und seiner Anhänger behauptete Unrichtigkeiten zu widerlegen, und in ihrem wahren Lichte zu zeigen, wie in §. 20 — 28. geschieht.

Das Kleinzehentrecht in Bayern bleibt dem zu Folge theils ein absolutes, theils ein beschränktes, zu dessen Beurtheilung im entstandenen Zwiste das Landrecht und das Herkommen oder Landesobservanz, und in dessen Unzulänglichkeit das gemeine oder kanonische Recht vorgeschrieben sind. *Dixi.*

Inhalt.

§. 1. Einleitung. . . . . 3 S.
§. 2. Hohes Alter des Zehentrechts in Bayern, im neunten und zehenten Jahrhundert. . . . . . 5 „
§. 3. Im eilften Jahrhunderte. . . . . . 6 „
§. 4. Im zwölften Jahrhunderte. . . . . 7 „
§. 5. Fortsetzung. . . . . 10 „
§. 6. Fortsetzung. . . . . 13 „
§. 7. Resultate aus den vorgelegten Urkunden. Bedeutung der Worte: decima, decimatio. . . . . 15 „
§. 8. Fortsetzung. Die in den Urkunden gebrauchten Ausdrücke decima, decimatio, umfaßten das große und kleine Zehentrecht. . . . . 17 „
§. 9 Fortsetzung. Bei Einführung des großen und kleinen Zehentrechts wurde weder von einer Gemeinde, noch von ihren einzelnen Gliedern die Einwilligung verlangt. 21 „
§. 10. Anfang und Ursache der Widersetzung gegen das kleine Zehentrecht in Bayern. . . . . 24 „
§. 11. Gegenwärtige Verhältnisse des kleinen Zehentrechts in Bayern. Gesetzliche Bestimmungen aus dem alten Landrechte. . . . . 26 „
§. 12. Uebersicht und Inhalt dieser gesetzlichen Bestimmungen. 28 „
§ 13. Fortsetzung. Gesetzliche Bestimmungen aus dem neuen Landrechte . . . . 29 „
§. 14. Uebersicht der gesetzlichen Bestimmungen im neuen Landrechte . . . . 31 „
§. 15. Erklärung der Wörter Observanz und Herkommen. 32 „
§. 16. Fortsetzung. Erklärung der Worte: Muthmaßliche Einwilligung. . . . . 34 „
§. 17. In Bayern hat ein absolutes und ein beschränktes kleines Zehentrecht Statt. . . . . 36 „
§. 18. Die gesetzlichen Bestimmungen im §. 11. des Landrechts sind allgemein, und beziehen sich auf den großen und kleinen Zehent. . . . . 38 „

§. 19. Wie soll es mit dem Beweise des Zehentrechts gehalten werden . . . . 39 S.
§. 20. Unrichtige Ansichten des Herrn Reingrubers in Beurtheilung des kleinen Zehentrechts. . . . . . 41 „
§. 21. Hrn. Reingrubers Behauptung, daß das kleine Zehentrecht in Bayern sich gewöhnlich auf das Herkommen von 30 Jahren gründe, ist unrichtig . . . . . 42 „
§. 22. Herrn Reingrubers Forderung, daß zur Bildung des Herkommens die Einwilligung aller Gemeindsindividuen erfordert werde, ist gegen das Landrecht. . . . 43 „
§. 23. Fortsetzung. Herrn Reingrubers aufgestellte Maxime der muthmaßlichen Einwilligung der Einzelnen zur Konstituirung des Herkommens findet beim kleinen Zehentrecht keine Anwendung. . . . . 45 „
§. 24. Fortsetzung. Herrn Reingrubers Maxime kann durch keine Stelle des Landrechts gerechtfertigt werden. . 46 „
§. 25. Fortsetzung. Die Gesetzesstelle part. 4. c. 7. §. 11. n. 9. ist gegen Herrn Reingruber . . . . 49 „
§. 26. Herrn Reingrubers Resultate sind so unrichtig, wie seine vorausgeschickten Behauptungen. . . . . 51 „
§. 27. Fortsetzung. . . . . 53 „
§. 28. Berichtigung des in der Eos 5. St. 1827 erschienenen Aufsatzes über den kleinen und Repszehent in Bayern. 54 „
§. 29. Fortsetzung. Rechtfertigung der Jäger'schen Schrift: Vom Zehentrecht in Bayern. . . . . . . 57 „
§. 30. Fortsetzung . . . . 59 „
§. 31. Fortsetzung . . . . 61 „
§. 32. Resultate und Ueberblick der vorliegenden Abhandlung 63 „

rei
k 1980.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das Kleinzehentrecht in Bayern mit besonderer Berücksichtigung der Reingruberischen Auseinandersetzung der gesetzlichen Theorie über den kleinen Zehent in Bayern, so wie des Aufsatzes in der Eos 5. St. Jahrgang 1 827 über den kleinen und Repszehent in Bayern

[S.l.] 1827

Bavar. 1460
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375543-5